

Aktz.: 61 26 Bre 158/ 2.Ä

**"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)"**

**I. Vermerk**

**über die öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

*sowie*

**über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB**

Die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 12.12.2016 bis einschließlich 27.01.2017 bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt.

Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnte der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Offenlage erfolgte am 02.12.2016 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Die erneute öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom 06.06.2017 bis einschließlich 17.07.2017 bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt.

Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnte der Bauleitplanentwurf im Internet eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der erneuten Offenlage erfolgte am 26.05.2017 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Die im Zuge beider Offenlage-Zeiträume zum Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Vermerk gemeinsam behandelt.

Während der beiden Offenlagezeiträume sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen von den Bürgerinnen/ Bürger und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

#### **A Von den Bürgerinnen / Bürgern vorgebrachte Anregungen:**

Aus der Öffentlichkeit sind weder im ersten noch im zweiten Offenlage- Zeitraum Stellungnahmen oder Anregungen zum Bebauungsplanverfahren "B 158/ 2.Ä" eingegangen.

#### **B Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sport
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- IHK Rheinhessen
- SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

##### **1. Landesbetrieb Mobilität Worms**

*- Schreiben vom 21.12.2016 (Offenlage) und Schreiben vom 20.06.2017 (erneute Offenlage) -*

- Es wird sowohl mit Schreiben vom 21.12.2016 als auch mit dem Schreiben vom 20.06.2017 inhaltlich auf die Stellungnahme vom 23.06.2016 verwiesen. Mit dem damaligen Schreiben wurden folgende Inhalte vorgebracht:
  - gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.
  - der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der "L 419" (Saarstraße) müsse gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) mindestens 20 Meter betragen. Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der Fahrbahn der "K 3" (Koblenzer Straße) müsse außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze mindestens 15 Meter betragen.
  - dem Straßenentwässerungssystem dürften keine Oberflächenwässer und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.
  - den betroffenen Straßenbaulastträgern dürften aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

#### **Stellungnahme:**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*

*Die in der Stellungnahme genannten gemäß Landesstraßengesetz geforderten Abstände der festgesetzten überbaubaren Flächen zum äußeren Rand der Fahrbahn der Saarstraße bzw. der Koblenzer Straße sind sowohl im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" als auch im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" eingehalten.*

Mit der zeichnerischen Festsetzung der bereits aus dem Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zulässigen internen Erschließungstrassen (Sekundärererschließung) wurden lediglich die überbaubaren Grundstücksflächen an den Stellen angepasst, wo die geplante Sekundärererschließung nunmehr zum Liegen kommt. Dies trifft jedoch nicht auf die zur "L 419" und zur "K 3" liegenden Randbereiche zu. Die bisherigen im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" anhand der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen vorgegebenen Abstände zur Saarstraße bleiben erhalten. Die Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen zur Saarstraße hin liegen ca. 32 Meter vom befestigten Fahrbahnrand der Saarstraße, die Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen zur Koblenzer Straße liegen ca. 35 Meter vom befestigten Fahrbahnrand der Koblenzer Straße entfernt.

Die Vorgaben hinsichtlich der Zuführung von Oberflächen- und/oder Abwässern in das Straßenentwässerungssystem sowie zur Kostenneutralität für den Straßenbaulastträger werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanentwurf ist zum Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser ein entsprechender Hinweis enthalten, der zwischenzeitlich redaktionell nochmals modifiziert wurde. Die geplante Sekundärererschließung sieht darüber hinaus ein Entwässerungssystem für das auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswasser vor. Entsprechende hierdurch hervorgerufene Flächenansprüche wurden berücksichtigt und sind als Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden. Für die Bauleitplanung ergibt sich darüber hinaus kein Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind im Zuge der Verwirklichung der inneren Erschließung keine Kosten für den Landesbetrieb ersichtlich, da die Gebietsanschlüsse sowohl im Bereich der Saarstraße als auch im Bereich der Koblenzer Straße schon hergestellt und seit Jahren in Betrieb sind.

#### **Entscheidung:**

Den Anregungen wurde bereits in o.g. Umfang gefolgt bzw. kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

#### **2. Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR**

- E-Mail- Schreiben vom 05.01.2017 (Offenlage)-

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich kein Mischwasserkanal, sondern nur ein Schmutzwasserkanal existiere. In den bestehenden bzw. geplanten Schmutzwasserkanal könne kein zusätzliches Regenwasser eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser hätte vor Ort zu verbleiben. Die entsprechenden Textstellen in den Hinweisen sowie in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf seien anzupassen.

#### **Stellungnahme:**

Die entsprechenden Textstellen in den Hinweisen des Bebauungsplanentwurfs sowie in der Begründung wurden gemäß der Stellungnahme des Wirtschaftsbetriebes redaktionell angepasst.

#### **Entscheidung:**

Den Anregungen wurde in o.g. Umfang gefolgt.

**3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege**

- E-Mail- Schreiben vom 12.01.2017 (Offenlage) und E-Mail-Schreiben vom 17.07.2017 (erneute Offenlage)-

- Aus Sicht der Landesdenkmalpflege seien keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

**Stellungnahme:**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine denkmalpflegerischen Belange tangiert sind.*

- Die Direktion Landesarchäologie sei gesondert zu beteiligen.

**Stellungnahme:**

*Die Direktion Landesarchäologie wurde im Zuge dieses Verfahrensschrittes beteiligt. Es wurde in gesonderter Stellungnahme vorgetragen, dass keine Belange der Direktion Landesarchäologie betroffen sind.*

**Entscheidung:**

*Den Anregungen kann bzw. wurde in o.g. Umfang gefolgt.*

**4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

- E-Mail- Schreiben vom 06.01.2017 (Offenlage) und E-Mail- Schreiben vom 10.07.2017 (erneute Offenlage) -

- Es wird mitgeteilt, dass eine Ausbauentcheidung für das Plangebiet nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen werde. Bei Interesse werde um Kontaktaufnahme gebeten. Es sei hierzu ein Erschließungsplan beizulegen.

**Stellungnahme:**

*Die Stellungnahme wurde an die zuständige Stelle der Stadt Mainz mit dem in der Stellungnahme formulierten Hinweis weitergeleitet. Für die Bauleitplanung ergibt sich aufgrund der Stellungnahme kein Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.*

**Entscheidung:**

*Der Anregung wurde in o.g. Umfang gefolgt.*

**5. Telefonica O<sub>2</sub> Deutschland GmbH**

- E-Mail- Schreiben vom 18.01.2017 (Offenlage) -

- Durch das Plangebiet führen neun Richtfunkverbindungen hindurch. Um zukünftig mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen für den Bereich des Plangebietes geplante Gebäude/ Konstruktionen folgende Höhe nicht überschreiten:
  - "Link 40755 1250" (magenta): maximale Bauhöhe= 30 Meter, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 4,0 m;

- "Link 40755 1261" (magenta): maximale Bauhöhe= 21 Meter, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 4,0 m;
- "Link 40755 1273" (türkis): maximale Bauhöhe= 29 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 6,0 m;
- "Link 40755 4086" (dunkelblau): maximale Bauhöhe= 29 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 4,0 m;
- "Link 40755 8926-27" (olivgrün): maximale Bauhöhe= 46 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 12 m;
- "Link 407558 9906 (lila, Planung): maximale Bauhöhe= 20 m, Schutzstreifenbreite um die Mittelachse +/- 5 m;

Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die genannten Richtfunktrassen ragen. Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen in die Planung gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt würden.

### **Stellungnahme:**

*Bei dem hier durchgeführten Bebauungsplanverfahren handelt es sich um die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158". Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" ist bereits seit 2014 rechtskräftig. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" überplant wiederum den ursprünglichen Bebauungsplan "B 158", der im Jahr 2009 zur Rechtskraft gebracht wurde.*

*Im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" sind maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt. Bis auf einen zentralen Bereich im Zentrum des Plangebiets - hier sind zwei kleinere Bauweisen mit der Möglichkeit, bis zu 50 m hohe Gebäude zu errichten, zulässig - sind im überwiegenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximale Gebäudehöhen bis 14 m, in den südlichen Randbereichen maximale Gebäudehöhen von 4 m sowie in den westlichen Randbereichen maximale Gebäudehöhen von 12 m zulässig.*

*Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" werden lediglich die bereits durch Festsetzungen im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" zulässigen plangebietsinternen Verkehrsflächen (= Sekundärererschließung) konkret zeichnerisch festgesetzt. Die übrigen hier relevanten Festsetzungen u.a. zur maximal zulässigen Gebäudehöhe bleiben weiterhin auf Grundlage des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" erhalten und sind bereits seit etlichen Jahren planungsrechtlich zulässig.*

*Die der Stellungnahme in dem beiliegenden Übersichtsplan in "Magenta-Farbgebung" dargestellte zweigliedrige Richtfunkstrecke, die vom Zentrum des Plangebietes aus nach Nordosten und Süden "abstrahlt", liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist. Dieser Bereich ist weitestgehend schon gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" bebaut. Die seitens "O<sub>2</sub>-Telefonica" für diese Richtfunkstrecke genannten Bauhöhenbeschränkungen von maximal 20 m sind daher nicht tangiert. Darüber hinaus ist aufgrund der dargestellten Abstrahlungsrichtung abzuleiten, dass sich ein Ankerpunkt dieser Richtpunktstrecke auf dem Gebäude befindet, welches bereits als Hochpunkt des Quartiers realisiert worden ist. Es wird in diesem Zuge festgestellt, dass die für dieses "Banfenster" festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe von 50 m bislang nicht gänzlich in Anspruch genommen worden ist, aber weiterhin planungsrechtlich gemäß den Festsetzungen zulässig ist.*

*Die der Stellungnahme in dem beiliegenden Übersichtsplan in "türkis-blauer-Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke, die ebenfalls vom Zentrum des Plangebietes aus nach Südosten "abstrahlt", liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist. Dieser Bereich ist ebenfalls schon weitestgehend bebaut. Die seitens "O<sub>2</sub>-Telefonica" für diese Richtfunkstrecke genannten Bauhöhenbeschränkungen von maximal 28 m werden daher*

aufgrund der Abstrahlungsrichtung auch nicht durch das nördlich des Bestandsgebäudes im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" festgesetzte "Baufenster" mit einer zulässigen Gebäudehöhe von 50 m tangiert.

Die dem beiliegenden Übersichtsplan in "dunkelblauer Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke verläuft vom Stadionbauwerk in Richtung Norden parallel zur Eugen-Salomon-Straße. Diese Richtfunkverbindung liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" eine maximale Bauhöhe von 12 m festgesetzt ist. Es ist daher in Anlehnung an die seitens "O<sub>2</sub>-Telefonica" mitgeteilten Bauhöhenbeschränkungen davon auszugehen, dass diese nicht tangiert werden.

Die dem beiliegenden Übersichtsplan in "olivgrüner- Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke verläuft von der südwestlichen Ecke bis zur nordöstlichen Ecke des Plangebiets. Diese Richtfunkverbindung liegt überwiegend innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist. Darüber hinaus verläuft diese unmittelbar durch das bereits im zentralen Bereich bebaute "Baufenster". Gemäß Darstellung im Übersichtsplan ist diese Richtfunkstrecke von dem noch unbebauten "Baufenster" unmittelbar nördlich davon, in dem Gebäudehöhen von maximal 50 m zulässig sind, nicht tangiert.

Die dem beiliegenden Übersichtsplan in "lila- Farbgebung" dargestellte Richtfunkstrecke, die vom Zentrum des Plangebietes aus nach Osten bzw. Nordosten in Richtung Universität "abstrahlt", liegt innerhalb von Bereichen des Plangebiets, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" eine maximale Bauhöhe von 14 m festgesetzt ist.

Zusammenfassend ist es aufgrund der bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" zulässigen Bebauung mit den festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen und den seitens "Telefonica O<sub>2</sub>" dargestellten Bauhöhenbeschränkungen nicht erforderlich, Kennzeichnungen oder Hinweise in den Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä" aufzunehmen. Darüber hinaus ist es planerisch nicht zielführend, städtebauliche Planungen in einem Verdichtungsraum wie dem Rhein-Main- Gebiet an den Anforderungen von Richtfunkstrecken auszurichten, zumal für das hier relevante Plangebiet bereits seit mehreren Jahren Baurecht besteht. Die Stadt Mainz geht grundsätzlich davon aus, dass auch die Richtfunk- und Netzbetreiber bei der Planung und der Anlage ihrer Richtfunkstrecken per Satzung geltende Baurechte, die Funktion der Stadt Mainz als Oberzentrum sowie die Lage der Stadt Mainz in einem Verdichtungsraum (europäische Metropolregion Rhein-Main) berücksichtigen werden und deshalb Richtfunkstrecken nicht in einer Höhenlage von ein- oder zweigeschossigen Einfamilienhausgebieten angelegt haben oder planen. Darauf deuten die in der Stellungnahme angegebenen Bauhöhenbeschränkungen für den Planungsbereich zwischen 20 m und 30 m hin.

Wir geben auch zu bedenken, dass in der unmittelbaren nördlichen und östlichen Umgebung des Plangebiets und im Plangebiet selbst Bestandsgebäude bestehen, die dieses Maß durchaus erreichen oder gar überschreiten. Sofern durch geplante Gebäude tatsächlich Interferenzen im Richtfunkverkehr ausgelöst würden, wäre es im Rahmen einer gerechten Abwägung mit Blick auf die Schaffung von einer in Verdichtungsräumen erforderlichen Nutzungs- sowie Infrastruktur und in der Folge auch einer entsprechenden Gebäudestruktur mit entsprechenden Gebäudehöhen durchaus vertretbar, städtebaulich sinnvolle Baustrukturen beizubehalten oder zu planen und die Richtfunktechnik dann entsprechend nachjustieren. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Beitrag der Bundesnetzagentur im Rahmen von bisherigen Beteiligungsverfahren zu zitieren: "Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum alleine ist kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Bauten (...)".

- Es wird mitgeteilt, dass die in der beiliegenden Karte in schwarzer Farbgebung dargestellte Richtfunkverbindung zu "E-Plus" gehöre. Hierzu würden aber keine Anregungen vorgebracht

**Stellungnahme:**

*Da es sich bei "E-Plus" um ein Unternehmen der "Telefonica O<sub>2</sub> Deutschland GmbH" handelt, geben wir davon aus, dass aufgrund der vorgebrachten Stellungnahme keine Richtfunkverbindungen von "E-Plus" betroffen sind.*

**Entscheidung:**

*Den Anregungen kann nicht bzw. in o.g. Umfang gefolgt werden.*

**6. Einzelhandelsverband/ Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz**

*- Fax-Schreiben vom 24.01.2017 (Offenlage) -*

- Es wird auf die Stellungnahme vom 02.06.2016 verwiesen. Diese werde inhaltlich erneut vorgebracht bzw. aufrechterhalten.  
In der Stellungnahme vom 02.06.2016 wurde vorgetragen, dass keine Stellungnahme erforderlich sei. Es werde jedoch bei Änderungen der Festsetzungsinhalte um erneute Beteiligung zur ggf. erforderlichen Neubewertung gebeten.

**Stellungnahme:**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme erforderlich ist. Obwohl es hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzungen keine Änderungen gab, wurde der Handelsverband standardmäßig erneut beteiligt.*

**Entscheidung:**

*Den Anregungen kann gefolgt werden bzw. wurde gefolgt.*

**7. Telekom Deutschland GmbH**

*- E-Mail- Schreiben vom 26.01.2017 (Offenlage) und E-Mail- Schreiben vom 12.07.2017 (erneute Offenlage)-*

- Zur Planung sei bereits mit Schreiben vom 02.06.2016 und 26.01.2017 Stellung bezogen worden. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.  
Mit den Schreiben wurden folgende Inhalte vorgetragen:
  - Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Aufwendungen für das Unternehmen Telekom seien bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich zu halten.
  - Es wird um Aufnahme folgender Festsetzung in den Bebauungsplan gebeten: "In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen."
  - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sei das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu beachten. Es sei sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werde.

- Zur Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
- Es wird um Mitteilung gebeten, welche eigenen oder sonstigen bekannten Maßnahmen Dritter im Planungsbereich stattfänden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den anderen Leitungsträgern werde um frühzeitige schriftliche Anzeige gebeten. Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen müsse ebenso wie eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen.
- Es müsse zudem sichergestellt werden, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich sei. Daher müssten die Flächen mit einem Leitungsrecht festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen werden: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- Der Erschließungsträger müsse verpflichtet werden, in erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

### **Stellungnahme:**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsleitungen befinden. Diese sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. A", der weiterhin Anwendung findet, als zeichnerischer Hinweis in der Planzeichnung enthalten.*

*Die Koordinierung von Bauarbeiten und die Verlegung von Leitungstrassen im öffentlichen Straßenraum ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung. Grundsätzlich ist es möglich, die notwendigen Telekommunikationsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu verlegen und damit den gesamten räumlichen Geltungsbereich zu erschließen. Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" sind hierzu aber nicht erforderlich.*

*Die Eintragung eines Leitungsrechtes auf privaten Grundstücken ist ebenfalls nicht erforderlich. Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreihaltung etc.) wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren. In diesem Rahmen wird der Telekom auch mitgeteilt, welche Leitungsträger im Plangebiet welche Ansprüche an die Leitungstrassen haben.*

*Für die Aufstellung von Schaltgehäusen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Flächen benannt werden, da die Systematik der Infrastrukturererschließung noch nicht bekannt ist. Da aber der zukünftige Erschließungsträger zumindest zum Teil auch zugleich Grundstückseigentümer von Flächen ist, ist eine Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen im Zuge der Umsetzung der Erschließung grundsätzlich möglich. Zur weiteren Berücksichtigung der in der Stellungnahme ge-*

nannten Aspekte (Baumpflanzungen, Trassenfreibaltung etc.) wurde die Stellungnahme an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der neuen Erschließungsstrassen ansteht, wird die städtische Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen.

- Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

**Stellungnahme:**

Sofern es zu einer Planänderung im Zuge des weiteren Verfahrens kommen sollte, wird die Telekom Deutschland GmbH erneut beteiligt.

**Entscheidung:**

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

**8. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**  
- Schreiben vom 12.01.2017 (Offenlage) und Schreiben vom 07.07.2017 (erneute Offenlage) -

- Grundwasserschutz/ Trinkwasserversorgung:  
Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. Es seien zudem keine Grundwassernutzungen bekannt.  
Sofern während der Bauphase hohe Grundwasser messstände auftreten bzw. ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen würden, könne eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.  
Falls die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für Toilettenspülung vorgesehen sei, sollten entsprechende Hinweise aufgenommen werden. Für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten sei zudem eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt einzuhalten.

**Stellungnahme:**

Im rechtskräftigen und weiterhin anzuwendenden Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" ist ein entsprechender Hinweis in Bezug auf den Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen worden. Aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" nun eine redaktionelle Anpassung dieses Hinweises.

- Regenerative Energien:  
Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, wird auf die Erfordernis eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens hingewiesen.

**Stellungnahme:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim Einsatz regenerativer Energien ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Ein Regelungsbedarf für den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" ergibt sich hierdurch aber nicht, da es sich um allgemein geltende gesetzliche Regelungen handelt, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

- Bodenschutz:  
Mit Schreiben vom 21.03.2013 sei darauf hingewiesen worden, dass die Option der Entwicklung alternativer Flächen im Innenbereich zu prüfen und unter der Zielvor-

gabe, die Flächen im Außenbereich zu vermindern, sorgfältig abzuwägen sei. Aus den bisherigen Unterlagen zum Bebauungsplan "B 158" sowie deren Änderungen sei eine solche Abwägung nach wie vor nicht vorhanden. Es würde lediglich ausgesagt, dass die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sei. Der zusätzliche Flächenbedarf der 2.Änderung gegenüber der 1.Änderung beschränke sich zwar auf die Sekundärererschließung, jedoch sei nicht zu vernachlässigen, dass eine beachtliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich der Stadt Mainz durch den Bebauungsplan erfolgen solle.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von Überdüngung Belastungen im Untergrund vorhanden sein könnten. Es wird zudem auf die Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz hingewiesen. Demnach seien die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlasten der SGD Süd mitzuteilen.

### **Stellungnahme:**

*Bei dem Bebauungsplanverfahren "B 158/ 2. Ä" handelt es sich - wie bereits bei dem Bebauungsplanverfahren "B 158/ 1. Ä", auf das in der Stellungnahme Bezug genommen wird - um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Vorgänger- Bebauungsplan "B 158" überplante bereits den rechtskräftigen Bebauungsplan "B 132". Die Änderungen gegenüber dem Vorgängerbebauungsplan "B 132" orientierten sich seinerzeit an den zukünftigen beabsichtigten Nutzungen sowohl für das Hochschülerweiterungsgelände als auch für das damals geplante Stadionvorhaben südlich des räumlichen Geltungsbereiches des "B 158". Die Änderungen im "B 158" gegenüber dem "B 132" waren nicht ausschließlich in der benachbarten Stadionplanung allein begründet. Im Gegenteil, es entstanden gemeinsam mit dem Bebauungsplan "B 157" (Multifunktionales Stadion) Synergieeffekte, die eine Versiegelung von unversiegelten Flächen insgesamt minimiert, indem für mehrere benachbarte Nutzungen gleichzeitig gemeinsame Verkehrsinfrastruktureinrichtungen genutzt werden.*

*Da bereits der Bebauungsplan "B 158" aufgestellt wurde und dadurch die in der Stellungnahme angesprochenen landwirtschaftlichen Flächen planerisch gar nicht mehr existieren, ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowohl durch den Bebauungsplan "B 158" und dessen 1. Änderung (Integration der "Mainzelbahn") als auch durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" nicht gegeben.*

*Die nun durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" basiert auf dem Erfordernis, dass die bereits im Bebauungsplan "B 158"/ 1. Ä" per textlicher Festsetzung zulässigen internen Verkehrsanlagen (Sekundärererschließung) planerisch konkretisiert werden sollen. Darüber hinaus ist im Plangebiet neben den gemeinsam auch für die Stadionnutzung mitgenutzten Erschließungsanlagen bereits ein Quadrant des Plangebiets nahezu vollständig bebaut. Auch führt mitten durch das Plangebiet eine planfestgestellte Straßenbahntrasse ("Mainzelbahn"), die das Plangebiet, die Universität sowie das südlich gelegene Stadion mitschließt. Es besteht daher sehr wohl Bedarf für die im Geltungsbereich "B 158/ 2.Ä" bzw. "B 158/ 1.Ä" geplanten oder realisierten Verkehrsanlagen sowie für die im Plangebiet zulässigen Nutzungen. Die Prüfung nach optionalen Flächen im Stadtgebiet für derartige Nutzungen erfolgte bereits in Rahmen des Vorgängerverfahrens "B 132" bzw. "B 158".*

*Zudem sind die Synergieeffekte aber auch die funktionalen Abhängigkeiten zwischen dem Plangebiet und den in der Nachbarschaft zum Plangebiet liegenden Nutzungen (Stadion und Universität) heranzuziehen. Diese Verknüpfungen sind auf Einzelflächen innerhalb des Stadtgebietes - unabhängig davon, ob diese zur Verfügung stehen bzw. vorhanden sind - nicht annähernd gegeben. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2013 im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "B 158/ 1. Ä", auf das in der jetzt vorliegenden Stellungnahme Bezug genommen wird, war datiert vom*

21.02.2013. Im weiterhin rechtskräftigen und anzuwendenden Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" ist damals ein entsprechender Hinweis in Bezug auf den Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen worden. Aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" nun eine redaktionelle Anpassung des Hinweises.

Im weiterhin anzuwendenden Bebauungsplan "B 158/ 1.Ä" ist ein Hinweis zu "Altlasten" und zum "Bodenschutz" vorhanden. Da es sich bezüglich der Anzeigepflicht von schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten um eine grundsätzlich geltende gesetzliche Regelung handelt, ergibt sich kein Regelungsbedarf für den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2.Ä".

- **Ausgleichsmaßnahme:**

Die geplante Ausgleichsmaßnahme liege in der Gemarkung Laubenheim, Flur 8 Nr. 41 innerhalb des Naturschutzgebietes Laubenheimer-Bodenheimer-Rieds. Gemäß der Rechtsverordnung sei das Anlegen von Erdaufschlüssen verboten und die Anlage von Gewässern ohne landespflegerische Genehmigung nicht zulässig. Allerdings zeige die Luftaufnahme vom 20.07.2016, dass bereits ein Gewässer auf dieser Parzelle entstanden ist. Der wasserrechtliche Bescheid für die Herstellung der Teichanlage stamme vom 21.02.2007. Daher sollte geprüft werden. Inwieweit diese Fläche als Ausgleichsfläche für das Baugebiet herangezogen werden könne.

**Stellungnahme:**

Der Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" basiert auf den Vorgängerbepauungsplänen "B 158/ 1. Ä", "B 158" sowie "B 132". Die geplante Ausgleichsmaßnahme zur Herrichtung eines Gewässers war darin bereits festgesetzt. Die erforderlichen Genehmigungen hierzu wurden vor der Umsetzung in 2007 eingeholt. Daher ist die Ausgleichsmaßnahme bereits fertiggestellt. Die Festsetzung im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" ist weiterhin erforderlich, um die Zuordnung zum Eingriffsverursacher abbilden und refinanzieren zu können.

**Entscheidung:**

Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.

## 9. Landesamt für Geologie und Bergbau

- Fax- Schreiben vom 24.01.2017 (Offenlage) und Fax- Schreiben vom 03.07.2017 (erneute Offenlage)-

- Bergbau/ Altbergbau: Im Plangebiet sowie auf den Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Weisenau und Gonsenheim sei kein Altbergbau dokumentiert und auch kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Stellungnahme:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet sowie im Bereich der festgesetzten externen Ausgleichsflächen kein Altbergbau dokumentiert ist und derzeit auch kein Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet.

- Boden/ Baugrund: Bei Eingriffen in den Baugrund seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

### **Stellungnahme:**

*Die einschlägigen Regelwerke zu Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Hinsichtlich der empfohlenen objektbezogenen Baugrunduntersuchungen ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" bereits ein Hinweis bzw. eine Empfehlung zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen enthalten. Der Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" ist weiterhin anzuwenden. Weitergehende Hinweise oder Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2. Ä" bezüglich der empfohlenen objektbezogenen Baugrunduntersuchungen sind daher nicht erforderlich.*

- Rohstoffe/ Radon: Hinsichtlich im Plangebiet vorkommender Rohstoffe und einer Radonprognose werde inhaltlich auf die Stellungnahme vom 27.06.2016 verwiesen. Diese gelte weiterhin.

Mit Schreiben vom 27.06.2016 wurde hinsichtlich Rohstoffe/ Radonvorsorge folgende inhaltliche Stellungnahme vorgebracht:

- Im Zuge der letzten Stellungnahme (2012) seien aufgrund fehlender Daten keine Aussagen zum Radonvorkommen getroffen worden. Zwischenzeitlich lägen Erkenntnisse vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen. Demnach liege das Plangebiet in einem Bereich, in dem lokal erhöhtes und selten hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es werde daher dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Maß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Es wird zudem um Mitteilung der Radonmessergebnisse zur Fortschreibung der Radonprognosekarte Rheinland-Pfalz gebeten. Die Untersuchungen zur Radonprognose sollten Langzeitmessungen (3 - 4 Wochen), Messungen an mehreren Stellen (mindestens 6 ha), radongerechte ca. 1m tiefe Bohrungen und Bauempfehlungen enthalten.

### **Stellungnahme:**

*Hinsichtlich der Empfehlungen zum Thema "Radonpotenzialuntersuchungen" wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" weiterhin rechtskräftig ist und daher u.a. hinsichtlich der zulässigen Nutzung auch anzuwenden ist. Da durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" planungsrechtlich keine sensiblere Nutzung zugelassen wird, greift hier die mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau getroffene Regelung, in solchen Fällen keine Radonvorsorgeuntersuchungen durchzuführen.*

### **Entscheidung:**

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

## **10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

*- Schreiben vom 08.06.2017 (erneute Offenlage) / vom Verfahren in Kenntnis gesetzt durch die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein -*

- Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Wiesbaden- Erbenheim. Nach Auswertung der Unterlagen bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### **Stellungnahme:**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken vorgebracht werden.*

- Sollte im weiteren Verfahren die maximal Gebäudehöhe von 14 Metern nicht überschritten werden, könne auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden.
- Aufgrund der Lage des Plangebiets zum o.g. Flugplatz sei mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flurbetrieb zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden könnten.

### **Stellungnahme:**

*Die im Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2.Ä" festgesetzte Gebäudehöhe von maximal 14 Metern für einen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches bleibt bestehen.*

*Bei dem Bebauungsplanverfahren "B 158/2. Ä" handelt es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die nun durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" basiert auf dem Erfordernis, dass die bereits im Bebauungsplan "B 158"/ 1. Ä" per textlicher Festsetzung zulässigen internen Verkehrsanlagen (Sekundärererschließung) planerisch konkretisiert werden sollen. Darüber hinaus ist im Plangebiet neben den gemeinsam auch für die Stadionnutzung mitgenutzten Erschließungsanlagen bereits ein Quadrant nahezu vollständig bebaut.*

*Im rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" sind maximal zulässige Gebäudehöhen festgesetzt. Bis auf einen zentralen Bereich im Zentrum des Plangebiets - hier sind zwei kleinere Bauflächen mit der Möglichkeit, bis zu 50 m hohe Gebäude zu errichten, zulässig - sind im überwiegenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes maximale Gebäudehöhen bis 14 m, in den südlichen Randbereichen maximale Gebäudehöhen von 4 m sowie in den westlichen Randbereichen maximale Gebäudehöhen von 12 m zulässig. Die im Rahmen des "B 158/ 2.Ä" vorgenommene Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen stellt daher nur eine Ergänzung der bislang und in Zukunft weiterhin zulässigen Gebäudehöhen auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1.Ä" dar.*

*Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass durch den Betrieb des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen ist. Für das Plangebiet in Mainz-Bretzenheim ergibt sich hieraus jedoch kein Untersuchungs- oder Festsetzungsbedarf.*

- Die Zuständigkeit im Bereich "Träger öffentlicher Belange" liege beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in Bonn. Der Verteiler sei zu ändern und auf Doppelbeteiligungen sei zu verzichten.

### **Stellungnahme:**

*Der Verteiler wurde gemäß der Stellungnahme angepasst.*

### **Entscheidung:**

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden bzw. wurde bereits gefolgt.*

## 11. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

- Schreiben vom 19.06.2017 und E-Mail vom 20.06.2017 (erneute Offenlage)-

- Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Gasochdruckleitungen der KMW Gastransport GmbH betroffen seien. Der Verlauf der Leitungen sei den mitgelieferten Planunterlagen zu entnehmen.  
Innerhalb eines beidseitig je 4,00 m breiten Schutzstreifens seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen gefährden könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ohne vorherige Genehmigung keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürften. Schutzmaßnahmen seien zudem vorher mit der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG abzustimmen.

### Abwägungsergebnis

*Die durch das Plangebiet verlaufenden Gasochdruckleitungen inklusive die erforderlichen Schutzstreifen sind bereits als zeichnerischer Hinweis in der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" enthalten. Darüber hinaus wurde bezüglich von Anpflanzungen innerhalb des Bereiches der Gasochdruckleitungen bzw. der jeweiligen Schutzstreifen eine textliche Festsetzung getroffen. Da der Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" weiterhin anzuwenden ist, sind die Anregungen der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden bereits umgesetzt.*

*Da im Zuge des Stadionneubaus und der hierfür u.a. erforderlichen Erschließungsmaßnahmen südlich des Plangebiets "B 158/1. Ä" umfangreiche Erdbauarbeiten vorgenommen werden mussten, ist die Thematik "Gasochdruckleitungen" den im Gebiet tätigen Planern und Versorgungsträgern bereits bekannt. Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass Bautätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen der vorherigen Abstimmung und Genehmigung bedürfen.*

*Zur Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Aspekte hinsichtlich der Gasochdruckleitungen wurde die Stellungnahme inklusive der beiliegenden Planunterlagen bereits im Zuge des durchgeführten Anhörverfahrens an die städtische Koordinierungsstelle weitergereicht. Sobald die Umsetzung der Sekundärschließung ansteht, wird die Koordinierungsstelle die verschiedenen Leitungsträger beteiligen und untereinander koordinieren.*

### Entscheidung:

*Den Anregungen kann in o.g. Umfang gefolgt werden.*

Mainz, 11.08.2017

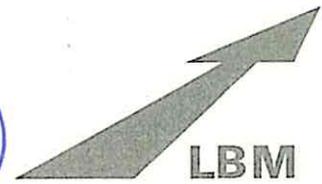
  
Straub

II. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

III. Den tangierten städtischen Fachämter z. K.

Mainz, 11.08.2017  
61-Stadtplanungsamt

  
Ingenthron



LBM

LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 27. Dez. 2016

Antw. Dez.	z. d. f. d. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

A. Schaub  
Birk P  
0.2.11

Ihre Nachricht:  
vom 05.12.2016  
61 26 Bre 158/2. Ä

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Re- CD 71a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:  
Renate Renth  
E-Mail:  
renate.renth  
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:  
(06241) 401-679  
Fax:  
(0261) 29 141-6971

Datum:  
21. Dezember 2016

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/2. Ä)“ der Stadt Mainz

Hier: Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Bebauungsplanes „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)“ der Stadt Mainz verweisen wir inhaltlich auf unsere Stellungnahme vom 23. Juni 2016.

In den vorliegenden Plänen ist die Umsetzung der darin aufgeführten Punkte nicht erkennbar. Wir bitten daher, die Detailplanung mit unserem Haus abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Kroll

Im Auftrag

Renate Renth

Besucher:  
Schönauer Str. 5  
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5  
Fax: (06241) 401-600  
Web: www.lbm.rlp.de

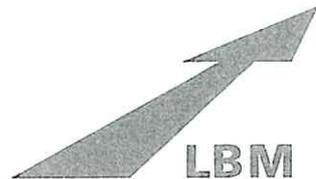
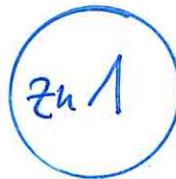
Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

27 1



LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
WORMS

Landesbetrieb Mobilität Worms · Schönauer Str. 5 · 67547 Worms

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: 26. Juni 2017

Antw. Dez.	z. d. H. K.				Wvl.				F.					
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3
BB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0	1	2	3

Ihre Nachricht:  
vom 01.06.2017  
B 158/2. Ä

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
Re- II 39a u. IV 46a

Ihre Ansprechpartnerin:  
Renate Renth  
E-Mail:  
renate.renth  
@lbm-worms.rlp.de

Durchwahl:  
(06241) 401-679  
Fax:  
(0261) 29 141-6971

Datum:  
20. Juni 2017

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)“

Hier: Offenlegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)“ nehmen wir Bezug auf unsere bereits zum Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen. Darüber hinaus bestehen seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Denis Graf

Im Auftrag

Renate Renth

Besucher:  
Schönauer Str. 5  
67547 Worms

Fon: (06241) 401-5  
Fax: (06241) 401-600

Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

39<sup>F</sup>



**Mainz-Bretzenheim, Bebauungsplan-Entwurf B 158 / 2. Änderung**  
Manfred Nuesing An: Thorsten Straub  
Kopie: Bernd Heinemann

05.01.2017 07:36

2

Von: Manfred Nuesing/WB1/Mainz  
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz  
Kopie: Bernd Heinemann/WB1/Mainz@Mainz

Hallo Herr Straub,

bezüglich dem B-Plan-Entwurf B 158 / 2. Ä. haben wir folgende Anmerkung:

Anbei Auszüge aus "Textliche Festsetzungen" und "Begründung "B 158/2.Ä" mit der Bitte die markierten Bereiche (gelbe Markierung, Streichung) herauszunehmen. Es gibt im gesamten Planungsbereich kein Mischwasserkanal sondern nur ein Schmutzwasserkanal. In den bestehenden bzw. geplanten Schmutzwasserkanal kann kein zusätzliches Regenwasser eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Nüsing

*Zd. Rd. Hlta  
626 Bre/58/2.Ä*

Manfred Nuesing  
- Projektleiter Neubau-

Tel.: (0 61 31) 97 15 - 261  
Fax: (0 61 31) 97 15 - 289  
E-Mail: [manfred.nuesing@stadt.mainz.de](mailto:manfred.nuesing@stadt.mainz.de)



**Wirtschaftsbetrieb  
Mainz**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Wirtschaftsbetrieb Mainz  
Industriestraße 70  
55 120 Mainz  
URL: <http://www.wirtschaftsbetrieb.mainz.de/>  
Vorstand: Jeanette Wetterling, Michael Paulus  
Vorsitzende des Verwaltungsrats: Beigeordnete Katrin Eder  
Sitz der Anstalt: Mainz

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!  
----- Weitergeleitet von Manfred Nuesing/WB1/Mainz am 05.01.2017 07:26 -----

Von: D76158@stadt.mainz.de  
An: manfred.nuesing@stadt.mainz.de  
Datum: 05.01.2017 07:24  
Betreff:

-----  
3005ci  
[00:17:c8:07:b7:7a]  
-----



Scan\_03819620170105073442.pdf

*27 2*

### **Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne**

Dieser Bebauungsplan ergänzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/ 1. Ä)". Zudem werden einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" durch neue Festsetzungen ersetzt. Die Anmerkungen zu den jeweiligen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind zu beachten.

### **Höhengleiche Querungen der Straßenbahntrasse (ergänzender Hinweis)**

Im Zuge der Umsetzung von höhengleichen Querungen der Straßenbahntrasse sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Querungen die Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, BOStrab) zu beachten.

### **Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser (ersetzt den Hinweis im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä")**

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Im Bebauungsplangebiet ist kein Regenwasserkanal vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher vollständig zu versickern und/ oder zu verwerten. Der hierfür erforderliche Flächenbedarf für Versickerungseinrichtungen ist frühzeitig bei der Planung von Bauvorhaben einzuplanen.

~~Die Ableitung von Niederschlagswasser von den gering frequentierten Straßen, Plätzen, Fuß- und Radwegen, ebenerdigen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen in den Mischwasserkanal ist nur in begründeten Fällen zulässig.~~

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/ oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung

## 9.7 Festsetzung der LE- Flächen (Anpassung)

Aufgrund der zeichnerischen Festsetzung der Verkehrsflächen im Zuge der 2. Änderung des "B 158" und damit der Konkretisierung der bereits aufgrund der Festsetzung "1.6.1" des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" zulässigen "Sekundärschließung" kommt es hinsichtlich der Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffen zu geringfügigen Verschiebungen.

Unter Zugrundelegung der Ausgleichsermittlung des Umweltberichtes zum "B 158/ 1. Ä" ergibt sich für die Eingriffe in Natur und Landschaft folgendes Ausgleichserfordernis:

- für die Sondergebiete: ca. 39.150 m<sup>2</sup>
- für die Verkehrsflächen: ca. 16.260 m<sup>2</sup>

Die ursprüngliche Festsetzung "1.6.1" des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä" wurde daher an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die neue Festsetzung "1.6.1." im Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä" ersetzt die Festsetzung "1.6.1" des Bebauungsplanes "B 158/ 1. Ä".

## 9.8 Hinweise

Zusätzlich zu den geänderten oder neu eingefügten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurden einzelne Hinweise, die im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" bereits enthalten waren, im Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä" modifiziert bzw. aktualisiert und bei Bedarf auch ergänzend in den Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä" aufgenommen:

- Hinweis zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser:  
Nach § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Gegenüber den früheren Regelungen ist nunmehr zu beachten, dass die ortsnah Versickerung oberste Priorität hat. Die im Wasserhaushaltsgesetz genannten Alternativen (direkte oder indirekte Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser) scheiden für das Plangebiet aus, da im Plangebiet kein Regenwasserkanal geplant ist.

Die o. g. geänderten Rahmenbedingungen (Wasserhaushaltsgesetz) in Bezug auf den Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser wurden wie folgt berücksichtigt:

Der bereits im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" enthaltene Hinweis zur "Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser" wurde aktualisiert und in neuer Fassung in den Bebauungsplanentwurf "B 158/ 2.Ä" aufgenommen.

Zudem wurde in den Hinweis zur "Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser" ein zusätzlicher Passus aufgenommen, mit dem einerseits die Planer auf die besondere Situation im Plangebiet (kein Regenwasserkanal) aufmerksam gemacht werden und andererseits klargestellt wird, dass die Ableitung

von Niederschlagswasser von den gering frequentierten Straßen, Plätzen, Fuß- und Radwegen, ebenerdigen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen in den Mischwasserkanal nur in begründeten Fällen erlaubt ist. Hierdurch werden die Planer angehalten, schon frühzeitig Lösungen im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser zu erarbeiten.

- Hinweis zum Artenschutz:

Auch wenn durch die nunmehr zeichnerisch festgesetzte Sekundärererschließung bezüglich des Artenschutzes keine neuen Betroffenheiten im Plangebiet ausgelöst werden, musste der Hinweis zum Artenschutz geringfügig angepasst werden. Zudem wurde der im Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" enthaltene Hinweistext bezüglich der Vermeidung von Vogelschlag durch Glasfassaden oder -bauteile aktualisiert.

- Hinweis zur Querung der Straßenbahntrassen:

Ergänzend wurde hinsichtlich der durch die im Bebauungsplan zulässigen (höhengleichen) Querungen u.a. der Straßenbahntrasse ein neuer Hinweis auf die einzuhaltenden Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn- Bau- und Betriebsordnung, BOStrab) aufgenommen.

## 10. Fachgutachten

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "B 158/ 2. Ä" waren gegenüber dem Bebauungsplan "B 158/ 1. Ä" keine weiteren Fachgutachten erforderlich. Die entsprechenden fachlichen Informationen sind der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/ 1. Ä)" zu entnehmen.

## 11. Familienfreundlichkeitsprüfung

Die Familienfreundlichkeitsprüfung stellt keinen förmlichen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens dar, sondern ist ein wichtiger Hinweis dafür, ob die familienorientierten Entwicklungsziele der Stadt Mainz innerhalb des Plangebietes erfüllt werden können.

Bei dem Bebauungsplan "B 158/ 2. Ä." handelt es sich um die Änderung und Ergänzung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für die Nordhälfte ein "Sondergebiet Hochschule und hochschulnahes Gewerbe" sowie im Südteil ein "Sondergebiet Hochschule" festsetzt.

Die grundlegenden Zielsetzungen der bisherigen Planung bleiben auch nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes "B 158" bestehen. Die Planung löst daher keine neuen familienbezogenen Aspekte aus.



Mainz, Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels", 2. Änderung (Ihr Schreiben vom 05.12.2016)  
Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege (GDKE)

3

12.01.2017 11:43

An: thorsten.straub@stadt.mainz.de

Von: "Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege (GDKE)"  
<Geschäftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>

An: "thorsten.straub@stadt.mainz.de" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

Sehr geehrter Herr Straub,

wir danken Ihnen für die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

In Bezug auf dieses Vorhaben sind aus der Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Die Direktion Landesarchäologie ist gesondert zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

--  
Daniel Kempton  
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege  
Direktion Landesdenkmalpflege

Zu den rd: Akten  
Mainz, den .....

6126 31e158/2.A  
CM

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstr. 44 - Erthaler Hof  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2016-223  
Telefax 06131 2016-111  
[geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de)  
[www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de)

 <p><b>COWBOY &amp; INDIANER</b> MADE IN GERMANY www.landesmuseum-koblenz.de</p>	 <p><b>VORZEITEN</b> Archäologische Schätze an Rhein und Mosel 21.05 - 29.10.2017 70 Jahre Landesarchäologie www.landesmuseum-mainz.de</p>	 <p><b>30 Jahre UNESCO-Welterbe</b> Römische Baudenkmäler, Dom und Liebfrauenkirche www.zentrum-der-antike.de</p>
---	---	---

Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:  
[www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)

27 6



WG: Mainz, Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158 / 2. Ä)" (Ihr Schreiben vom 01.06.2017)

Klaus Kuebler An: Helen Bourguignon, Thorsten Straub

17.07.2017 07:41

Von:

Klaus Kuebler/Amt61/Mainz

An:

Helen Bourguignon/Amt61/Mainz@Mainz, Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
61 – Stadtplanungsamt  
Klaus Kübler  
Sanierungsförderungsstelle  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle, Bau A  
Tel 0 61 31 – 12 4275  
Fax 0 61 31 – 12 2671  
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 17.07.2017 07:40 -----

Von: "Geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege (GDKE)"  
<Geschaeftsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>  
An: "klaus.kuebler@stadt.mainz.de" <klaus.kuebler@stadt.mainz.de>  
Datum: 11.07.2017 09:51  
Betreff: Mainz, Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158 / 2. Ä)" (Ihr Schreiben vom 01.06.2017)

Sehr geehrter Herr Kübler,

wir danken Ihnen für die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

In Bezug auf dieses Vorhaben sind aus der Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Die Direktion Landesarchäologie ist gesondert zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

--

Daniel Kempton  
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege  
Direktion Landesdenkmalpflege

Zu den lid. Akten

Mainz, den ..... 25.07.2017

6163e158/2Ä  
[Signature]

39<sup>12</sup>

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstr. 44 - Erthaler Hof  
55116 Mainz

Telefon 06131 2016-223

Telefax 06131 2016-111

[geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de)

[www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de)



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:  
[www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)



Stellungnahme S00390033, Stadt Mainz, Bebauungsplan  
"Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/  
2.Ä)".

koordinationsanfragen An: thorsten.straub

06.01.2017 08:44

4

Von: <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>  
An: <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Zurmaiener Str. 175 \* 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Thorsten Straub  
Zitadelle - Bau A  
55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00390033  
E-Mail: Planung\_NE3\_Trier@KabelDeutschland.de  
Datum: 06.01.2017  
Stadt Mainz, Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels  
- 2. Änderung (B 158/ 2.Ä)".

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.12.2016.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen  
Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend  
Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte  
mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage  
bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift  
gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden  
Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaefstkunden der Immobilienwirtschaft  
und Mehrfamilienhauseigentuemern unter  
[www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter  
[www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

Zu den lfd. Akten

Mainz, den .....

6/16 Jk/158/2.A

gfy

27 <sup>4</sup>



WG: Stellungnahme S00490178, Mainz, Bebauungsplanentwurf,  
 "Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B  
 158/2.Ä)", Aktenzeichen: 61 26 Bre 158/2. Ä  
 Klaus Kuebler An: Helen Bourguignon, Thorsten Straub

Zu 4.

17.07.2017 07:40

Von: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz  
 An: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz@Mainz, Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz



Landeshauptstadt  
 Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
 61 – Stadtplanungsamt  
 Klaus Kübler  
 Sanierungsförderungsstelle  
 Postfach 38 20  
 55028 Mainz  
 Zitadelle, Bau A  
 Tel 0 61 31 – 12 4275  
 Fax 0 61 31 – 12 2671  
<http://www.mainz.de>

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 25/07/2017

61 26 Bre 158/2.Ä  
 [Signature]

----- Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 17.07.2017 07:39 -----

Von: <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>  
 An: <klaus.kuebler@stadt.mainz.de>  
 Datum: 10.07.2017 16:07  
 Betreff: Stellungnahme S00490178, Mainz, Bebauungsplanentwurf, "Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)", Aktenzeichen: 61 26 Bre 158/2. Ä

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
 Zurmaiener Str. 175 \* 54292 Trier

Stadtverwaltung Mainz - Amt 61 - Stadtplanungsamt - Abteilung Stadtplanung  
 - Klaus Kübler  
 Zitadelle - Bau A  
 55131 Mainz

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00490178  
 E-Mail: Planung\_NE3\_Trier@KabelDeutschland.de  
 Datum: 10.07.2017  
 Mainz, Bebauungsplanentwurf, "Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)", Aktenzeichen: 61 26 Bre 158/2. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.06.2017.

Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

39 <sup>11</sup>

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)



2\_Änd\_Bplan\_Hochschulweiterung\_südlich\_des\_Europakreisels\_Nachtrag\_Link\_407558926

O2-MW-BIMSCHG An: 'thorsten.straub@stadt.mainz.de'  
Kopie: Alexander Müller (External) , Fabian Költzsch

18.01.2017 14:17

5

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>  
An: "'thorsten.straub@stadt.mainz.de'" <thorsten.straub@stadt.mainz.de>  
Kopie: Alexander Müller (External) <alexander.mueller1.external@telefonica.com>, Fabian Költzsch <fabian.koeltzsch@telefonica.com>

*Telefónica*

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 05. Dezember 2016  
IHR ZEICHEN: 61 26 Bre 158/2. Ä

Zu den lfd. Akten

Mainz, den .....

6/12/2016 15:58/2. Ä

Sehr geehrter Herr Straub,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen neun unserer Richtfunkverbindungen hindurch.
- um zukünftige mögliche Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang der Richtfunktrassen (Bereich Plangebiet) geplante Gebäude/ Baukonstruktionen folgende Höhen nicht überschreiten:

**Link 407551250 (Magenta)**

- max. Bauhöhe 30 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite).

**Link 407551261 (Magenta)**

- max. Bauhöhe 21 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite).

**Link 407551273 (Türkis)**

- max. Bauhöhe 29 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 6 m (Trassenbreite).

**Link 407554086 (Dunkelblau)**

- max. Bauhöhe 29 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite).

**Link 407558926-407558927 (Olivgrün)**

- max. Bauhöhe 46 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 12 m (Trassenbreite).

**Link 407559906 (Lila)**

- max. Bauhöhe 20 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 5 m

278

(Trassenbreite).

- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen

sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht

aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	
418559364	49	59	4,9	8	13	28,3	131	unbekannt		50		
407558926	49	57	50,02	8	12	27,9	208	17,5	225,5	50		
407558927	siehe Link 407558926										siehe Link 4	
407551261	49	59	4,9	8	13	28,3	131	20	151	49	5!	
407551273	49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,8	160,8	49	5'	
407554086	49	59	20,8	8	13	29,67	127	33,2	160,2	49	5!	
407559906	49	59	20,8	8	13	29,67	127	24,37	151,37	49	5!	
407551250	49	59	36,33	8	14	3,44	131	50,42	181,42	49	5!	
418559550	49	58	46,08	8	14	33,84	126	unbekannt		50		

Legende

in Betrieb

in Planung

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Mirco Schallehn

Specialist for microwave links issues

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn)  
und [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an:  
[o2-mw-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com),  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow



2\_Änd\_Bplan\_Hochschulerweiterung\_südlich\_des\_Europakreisels\_Nachtrag\_Detailkarte.jpg



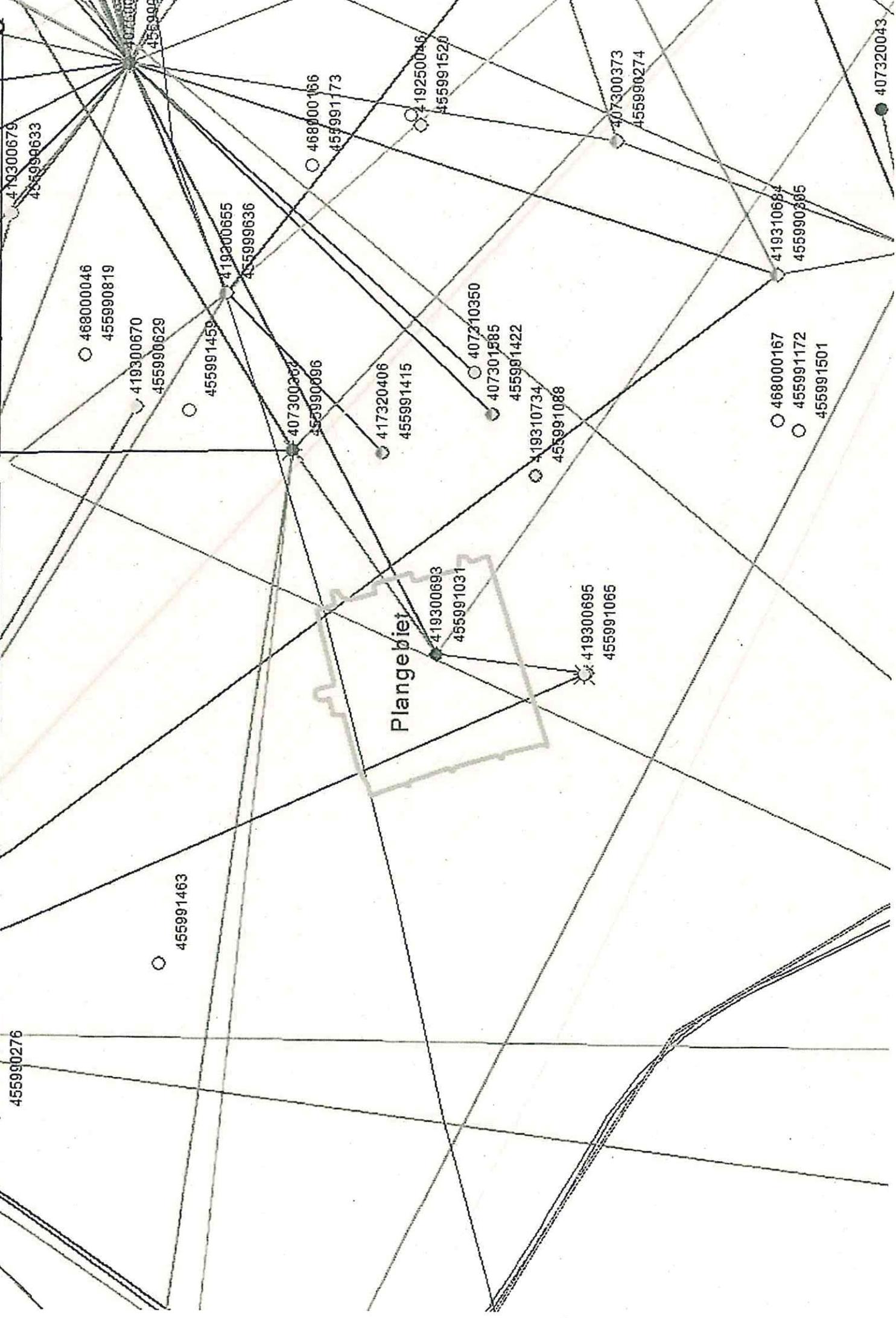
2\_Änd\_Bplan\_Hochschulerweiterung\_südlich\_des\_Europakreisels\_Nachtrag\_Übersichtskarte.jpg



Belange\_Telefonica\_2\_Änd\_Bplan\_Hochschulerweiterung\_südlich\_des\_Europakreisels\_Nachtrag.xlsx



# 2. And. Balan. Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels Nachtrag





# Handelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz

6

Handelsverband, Festplatzstr. 8, 67433 Neustadt

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Zitadelle Bau A

55028 Mainz

per Fax 06131 / 12 26 71

Geschäftsstelle Neustadt

Festplatzstr. 8  
67433 Neustadt  
Telefon: 06321/9242-0  
Telefax: 06321/9242-31  
Email: [ehv-neustadt@einzelhandel.de](mailto:ehv-neustadt@einzelhandel.de)

24.01.2017

→ 61.26 Bre 158

**Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B158/2 Ä)"**  
hier: Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
Az: 61 26 Bre 158 / 2. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.06.2016 und machen auch diese Gegenstand dieser Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Assessor Schober

61.26 Bre 158/2. Ä

Zu den lid. Akten

Mainz, den

27 11

→ G.A.L. M 216

**Stadt Mainz: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

zu  
6

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Sie betreffenden Themen zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Mainz - und hier dem federführenden Stadtplanungsamt - die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Verzichten Sie bitte auf die Verwendung von Textbausteinen mit allgemeinen Hinweisen, ohne Bezug zur konkreten Planung. Ihre Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben. Die Abwägung obliegt dem Stadtrat der Stadt Mainz.

Über Ort und Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird Ihnen zum gegebenen Zeitpunkt eine Benachrichtigung zugehen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind die Gemeinden nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens über ihnen vorliegende Erkenntnisse zu unterrichten, nach denen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	Bearbeiter: Hr. Straub Tel.: 06131 - 12 36 71 Fax: 06131 - 12 26 71 E-Mail: thorsten.straub@stadt.mainz.de Aktz.: 61 26 Bre 158/2.Ä
--	---

**Verfahren / Planung / Projekt:**  
  
**Bebauungsplanentwurf**  
**"Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 2.Änderung (B 158/2.Ä)"**

**Frist:** 1. Monat (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)  
**Spätestens bis:** 30.06.2016  
**Projektnummer:** *Planungsbereich*  
**Datum:**  
**Ort:**

**Eingang:**  
*20.6.16 Alken*  
*06/06/16 gl*

*J*

**Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)  
**Einzelhandelsverband**  
Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V.  
Geschäftsstelle Neustadt  
Festplatzstr. 8 · 67433 Neustadt  
Telefon 06321/9242 0  
Telefax 06321/9242 31

- Keine Stellungnahme erforderlich *siehe S. 2*
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstands:

Anlage 29 zu Blatt 17  
Az | 61 26 Bre 211 158 |

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:

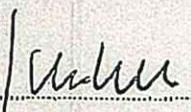
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

z. Zt. sind durch den BP-Antwort die Beträge des Einzelhandels nicht geschützt. Sollte dies sich in Rechnen weiterer Planungen ändern, muss seitens des Einzelhandels darüber eine Neubewertung vorgenommen werden.

Angabe der Kosten und Folgekosten, die durch die Planung entstehen, unterteilt nach umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten (nur von städtischen Fachämtern auszufüllen!)

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen:

	<b>Einzelhandelsverband</b>	
	Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V.	
	Geschäftsstelle Neustadt	
	Festplatzstr. 8 · 67433 Neustadt	
	Telefon 06321/9242-0	
	Telefax 06321/9242-31	
	Dienststelle	
NW, den 2.6.16		/ 
...		
Ort, Datum		Unterschrift, Dienstbezeichnung



Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisel - 2.  
 Änderung (B 158/ 2. Ä)"  
 Christine.Wust An: thorsten.straub

7

26.01.2017 11:05

Von: <Christine.Wust@telekom.de>  
 An: <thorsten.straub@stadt.mainz.de>

Sehr geehrter Herr Straub,

anbei senden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Christine Wust

Deutsche Telekom Technik GmbH  
 Technik Niederlassung Südwest/ PT112  
 Christine Wust  
 MA PB 1 Bauleitplanung  
 Poststr. 20-28, 55545 Bad Kreuznach  
 +49 671 96 8062 (Tel.)  
 +49 391 580 248120 (Fax)  
 E-Mail: [Christine.Wust@telekom.de](mailto:Christine.Wust@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Mainz, Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels.doc

6126 B 158/2Ä

ZUGENOMMEN

Mainz den .....  
 09

27 <sup>10</sup>



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Referenzen

Ansprechpartner Christine Wust (Christine.Wust@telekom.de)  
Telefonnummer 0671/ 96-8062  
Datum 26.01.2017  
Betriff Bebauungsplan „Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)“

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.06.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz

Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Poststraße 20-28, 55545 Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

Zu den lfd. Akten

Mainz, den 25.07.2017  
Barb Wust/2A

Referenzen

Ansprechpartner Christine Wust (ChristineWust@telekom.de)  
Telefonnummer 0671/96-8062  
Datum 12.07.2017  
Betrifft Bebauungsplan „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels – 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)“

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.06.2016 und 26.01.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Christine Wust

i.A.

Jennifer Stelzel

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hausanschrift: Wallstraße 88, 55122 Mainz | Besucheradresse: Wallstraße 88, 55120 Mainz  
Postanschrift: Postfach 91 00, 55009 Mainz | Pakete: Wallstraße 88, 55120 Mainz  
Telefon: 06131 149-6050 | Telefax: 0391 580131312 | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



**WG: Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)"**

Klaus Kuebler An: Helen Bourguignon, Thorsten Straub

17.07.2017 09:13

Von: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz

An: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz@Mainz, Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz



**Landeshauptstadt  
Mainz**

Landeshauptstadt Mainz  
61 – Stadtplanungsamt  
Klaus Kübler  
Sanierungsförderungsstelle  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle, Bau A  
Tel 0 61 31 – 12 4275  
Fax 0 61 31 – 12 2671  
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 17.07.2017 09:12 -----

Von: <Christine.Wust@telekom.de>  
An: <klaus.kuebler@stadt.mainz.de>  
Datum: 12.07.2017 16:00  
Betreff: Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)"

---

Sehr geehrter Herr Kübler,

anbei senden wir Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Wust

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Südwest/ PT112  
Christine Wust  
MA PB 1 Bauleitplanung  
Poststr. 20-28, 55545 Bad Kreuznach  
+49 671 96 8062 (Tel.)  
+49 391 580 248120 (Fax)  
E-Mail: [Christine.Wust@telekom.de](mailto:Christine.Wust@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

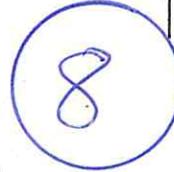
**Erleben, was verbindet.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.



Mainz, Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels.doc



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 | 55032 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt**

Eingang: **16. Jan. 2017**

Antw. Dez.	d. J.				Wvl.				
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8

*Bl. mch. am 25/1/17*

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

12. Januar 2017

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Mz 411, 02-07; 4/Ba    05.12.2016,    Jutta Bachstein  
1/Me: 33    61 26 Bre 158/2 Ä;    jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de  
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax  
06131 2397-130  
06131 2397-155

*2397-155 F. Thiel*

**Bebauungsplan „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels- 2. Änderung (B 158/2. Ä)“ Stadt Mainz**

**hier: Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.12.2016 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

**1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung**

**1.1. Wasserschutzgebiete**

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

**1.2. Grundwassernutzung**

Es sind hier keine Grundwassernutzungen bekannt.

1/4

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

*277*



### 1.3. Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

### 1.4. Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden.

- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine **Anzeigepflicht** für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

### 1.5. Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.



## 2. Bodenschutz

In der Stellungnahme vom 21.03.2013 heißt es: „Es ist daher geboten, die Option alternativer Fläche im Innenbereich, Flächen mit geringerem zusätzlichem Versiegelungsgrad und/oder Flächen mit geringwertigerer Bodenfunktion zu prüfen und unter der Zielvorgabe, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich nach Möglichkeit zu vermindern sorgfältig abzuwägen.“ Aus den bisher vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan „B158“ sowie deren Änderungen ist eine solche Abwägung nach wie vor nicht vorhanden. Es wird lediglich in Kapitel 9.5 der Begründung mit Stand vom 07.10.2016 ausgesagt, dass „die Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sind“. Der zusätzliche Flächenbedarf der 2. Änderung dieses Bebauungsplans gegenüber der 1. beschränkt sich auf die Sekundärer-schließung, jedoch ist nicht zu vernachlässigen, dass eine beachtliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich der Stadt Mainz durch den Bebauungsplan erfolgen soll.

Ich an dieser Stelle darauf hin, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung (aufgrund von Überdüngung) Belastungen im Untergrund vorhanden sein könnten.

Auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 wird hiermit nochmals hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bachstein

Zu 8



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 401  
55032 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 13. Juli 2017

Antw. Dez.	z. d. Hfd. A /				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
www.sgdsued.rlp.de

07. Juli 2017

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Mein Aktenzeichen  
Mz 411, 02-07;  
4/Ba 1/Ma:33  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
01.06.2017,  
61 26 Bre 158/2.Ä;

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Jutta Bachstein  
jutta.bachstein@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 2397-130  
06131 2397-155

**Bebauungsplan „Hochschulweiterung südlich des Europakreisels-  
2. Änderung (B 158/2.Ä)“ Stadt Mainz  
hier: Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.06.2017 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

**1. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung**

Meine Stellungnahme vom 12.01.2017 hat weiterhin Bestand.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass die geplante Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Laubenheim, Flur 8 Nr. 41 innerhalb des Naturschutzgebietes Laubenheimer-Bodenheimer Ried liegt. Gemäß RVO ist das Anlegen von Erdaufschlüssen verboten und die Anlage von Gewässern ohne landespflege-rische Genehmigung (und wasserrechtliche) nicht zulässig.

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

39<sup>10</sup>



Allerdings zeigt die Luftbildaufnahme vom 20.07.2016, dass bereits ein Gewässer auf dieser Parzelle entstanden ist. Der wasserrechtliche Bescheid für die Herstellung der Teichanlage stammt vom 21.02.2007.

Inwieweit diese Maßnahme im jetzigen Bauleitplanverfahren als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet herangezogen werden kann, sollte ggfs. nochmals überprüft werden.

## 2. Bodenschutz

Die vorangegangenen Stellungnahmen behalten Ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Bachstein



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAU

9

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55129 Mainz

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Z.d. Gld. Alken  
6126 Bre 158/2.Ä  
94

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

24.01.2017

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 05.12.2016  
3240-0665-08/V7 61 26 Bre 158/2. Ä  
kp/pb

Telefon

→ 07.2.2017  
2771  
W

## 2. Änderung (B 158/2.Ä) des Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes 2. Änderung (B 158/2.Ä) sowie den externen Ausgleichsflächen in den Gemarkungen Weisenau und Gonsenheim kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

### Boden und Baugrund

#### – allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505  
Ust. Nr. 26/673/0138/6



27-9



Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Last-  
änderungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

**- Rohstoffe und Radonprognose:**

Es gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 27.06.2016 (Az.: 3240-0665-08/V6).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

( Dr. Ernst-Dieter Spies )  
Geologiedirektor

G:\prinzi\24066507.docx

Zu 9



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE  
UND BERGBAUZu den no. Akten  
Mainz, den

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 MainzStadtverwaltung Mainz  
- Amt 61 -  
Postfach 38 20  
55028 MainzEmy-Röeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

03.07.2017

→ 01.06.2017

Main Aktenzeichen Ihr Schreiben vom  
Bitte immer angeben! 01.06.2017  
3240-0665-08/V8 61 26 Bre 158/2.Ä  
kp/nh

Telefon

**Bebauungsplanes "Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels -  
2. Änderung (B 158/2.Ä)" der Stadt Mainz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

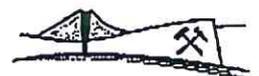
**Bergbau / Altbergbau:**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Hochschülerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/2.Ä)" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
Ust. Nr. 26/673/0139/639<sup>9</sup>



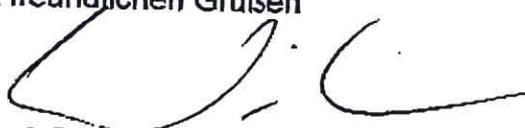
**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**- Radonprognose:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.6.2016 (Az.: 3240-0665-08/V6), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen



( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prinzi\240665088.docx



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadtverwaltung Mainz  
Amt 61  
Postfach 3820  
55028 Mainz

10



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4571  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw. 3402 - 4571  
BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00/K-IV-355-17-BBP

Bearbeiter/-in  
Herr Wyschka

Bonn,  
8. Juni 2017

BETREFF **Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)";**  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr  
BEZUG Ihr Schreiben vom 1. Juni 2017 – Zeichen 61 26 Bre 158/2. Ä  
ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren;

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim.

Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Gebäudehöhe max. 14,0 m

Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so kann auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) in Idar-Oberstein teile ich Ihnen mit, dass die Zuständigkeit im Bereich Träger öffentlicher Belange beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in Bonn liegt. Ich bitte Sie, Ihren Verteiler zu ändern und auf Doppelbeteiligungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gezeichnet  
Wyschka

39 2

Zu den Ind. Akten  
Mainz, den 01.06.2017  
[Signature]



**WG: Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels -  
2. Änderung (B 158/ 2. Ä)"**

Ralf Groh An: Thorsten Straub

08.06.2017 11:47

Von: Ralf Groh/Amt61/Mainz  
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz

Ralf Groh



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Ralf Groh  
SG Verbindliche Bauleitplanung  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle Bau A  
Tel 0 61 31 - 12 30 43  
Fax 0 61 31 - 12 26 71  
<http://www.mainz.de>

----- Weitergeleitet von Ralf Groh/Amt61/Mainz am 08.06.2017 11:47 -----

Von: Nina DiPaolo/Amt61/Mainz  
An: Ralf Groh/Amt61/Mainz@Mainz  
Datum: 08.06.2017 08:11  
Betreff: WG: Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/  
2. Ä)"

---



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Nina Di Paolo  
Vorzimmer / Assistenz  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Zitadelle, Bau A  
Tel 0 61 31 - 12 38 30  
Fax 0 61 31 - 12 26 71  
<http://www.mainz.de/stadtplanungsamt>

----- Weitergeleitet von Nina DiPaolo/Amt61/Mainz am 08.06.2017 08:11 -----

Von: BAIUDBwlnfra13TOeB@bundeswehr.org  
An: stadtplanungsamt@stadt.mainz.de  
Datum: 08.06.2017 08:02

Betreff: Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung (B 158/ 2. Ä)"  
Gesendet von: [Andreas1Wyschka@bundeswehr.org](mailto:Andreas1Wyschka@bundeswehr.org)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Unterlage erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben an die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) in Idar-Oberstein teile ich Ihnen mit, dass die Zuständigkeit im Bereich Träger öffentlicher Belange beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in Bonn liegt.

Ich bitte Sie, Ihren Verteiler zu ändern und auf Doppelbeteiligungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wyschka

**Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr**

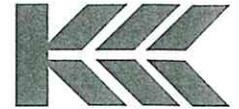
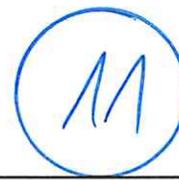
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200

53123 Bonn

[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)



K-IV-355-17-BBP Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels-Stadtverwaltung Mainz.pdf



Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Postfach 27 69, 55017 Mainz

**Vorab per Mail**

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt  
Herr Kübler  
Zitadelle Bau A  
55131 Mainz

**Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt**

**Eingang: 21. Juni 2017**

Antw. Dez.	z. B. ffB/A				Wvl.	R
Abt.:	0	1	1	1	8	4
EG:	0	1	2	3	4	5
SB:	0	1	2	3	4	5

55017 Mainz

Postfach 27 69  
Telefon: 06131 976-14200  
Telefax: 06131 976-14109

55120 Mainz

Kraftwerkallee 1  
Planauskunft@kmw-ag.de

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom  
01.06.2017

Unser Zeichen  
ly-ma  
b 170619\_002

Datum  
19.06.2017

## Planauskunft – Hochschulerweiterung – 2. Änderung; Az 61 26 Bre 158/2.Ä

Sehr geehrter Herr Kübler,

wir betreiben im Planungsbereich gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrL-V) eine Gashochdruckleitung DN 400/DP 40. Den genauen Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

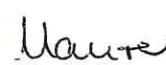
Im Schutzstreifen unserer Leitung (Breite je **4,0 m** links und rechts der Leitungsachse) sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitung gefährden könnten. Das Spülbohrverfahren wird im Schutzstreifen (Parallelverlegung bzw. Querungen) von KMW nicht zugelassen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige Genehmigung durch uns keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen. Schutzmaßnahmen während der Bauausführung sind vorher mit uns abzustimmen. Die ausgegebenen Unterlagen dienen nur zur Planung. Ihre Detailplanung ist im Trassenbereich mit KMW abzustimmen.

Freundliche Grüße

KRAFTWERKE MAINZ-WIESBADEN  
Aktiengesellschaft

i. A.   
Joachim Leyer

i. A.   
Doris Maurer

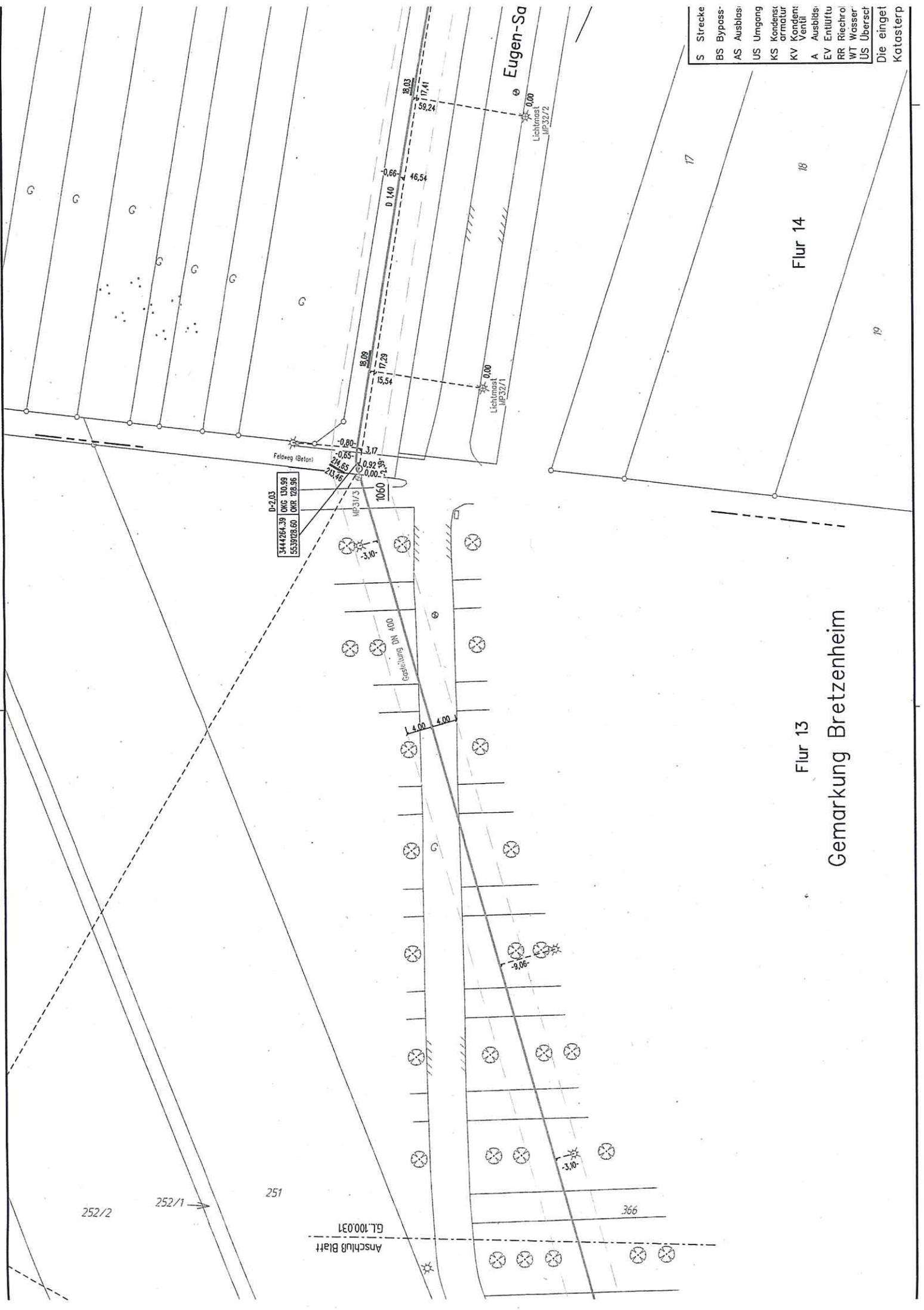
**Anlagen**

Lagepläne G.L.100.032 bis G.L.100.036

***Vorab per Mail versandte Pläne dienen nur der Information. Zur Planung sind die per Post versandten Pläne zu verwenden.***



S	Strecke
BS	Bypass
AS	Ausblas
US	Umgang
KS	Kondensarmatur
KV	Kondensventil
A	Ausbläs
EV	Entlüftung
RR	Rückrohr
WT	Wasser
US	Übersch
Die einget	Katosterp



Flur 14

Flur 13

Gemarkung Bretzenheim

252/2

252/1

251

GL 100.031  
Anschluß Blatt

366

19

Eugen-Sa

0+2.03  
3444264.39 OMG 130.99  
5539728.60 OMR 128.96

Gemarkung DN 400

MP31/3

Lichtmast  
MP32/1

Lichtmast  
MP32/2

Feldweg (Beton)

1060

4.00 4.00

-9.06

-3.10

-0.80

-0.65

24.85

21.46

3.17

0.92

0.00

18.09

17.29

15.54

0.140

-0.66

46.54

18.03

17.41

59.24

17

18

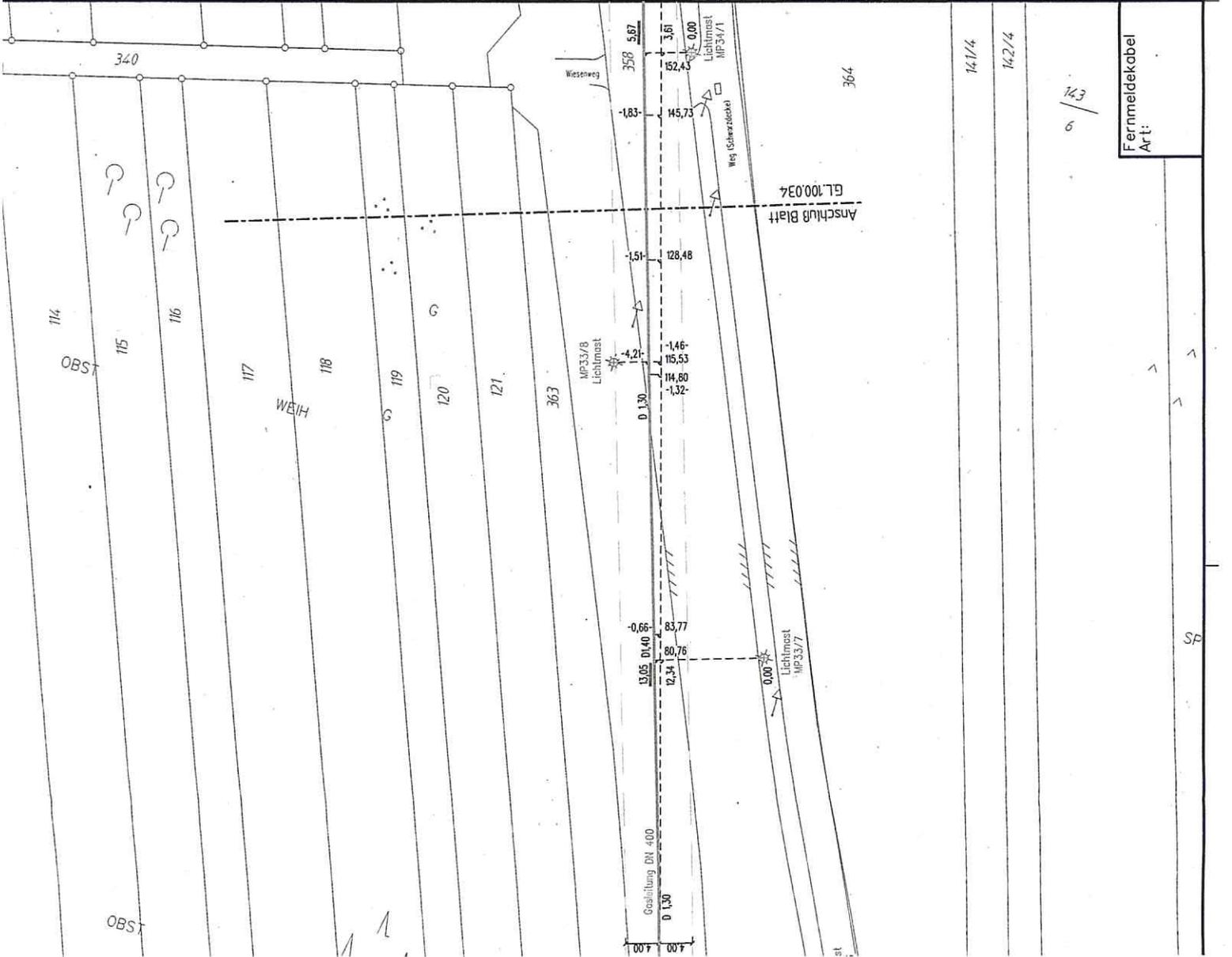
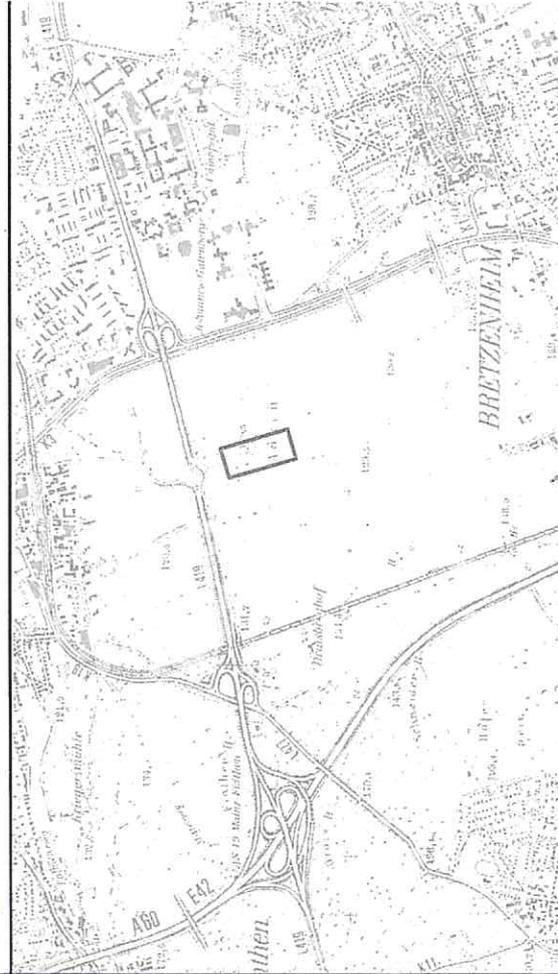
19

HD-Gasleitung DN 400 DP 40

Leitung Nr. 100

Bereich: Mz.Laubenheim-KMW 1 (Südring)  
Gemarkung Bretzenheim

Flur 14



Eigentümer: **KMW GT**  
KMW Gasleitungs GmbH  
 Ein Unternehmen der KMW-Gruppe

Anlage: **HD-Gasleitung (Südring)  
 Mz.Laubenheim-KMW 1**

Planfertiger: **Kraftwerke Mainz-Wiesbaden**  
 Aktiengesellschaft

Projekt:

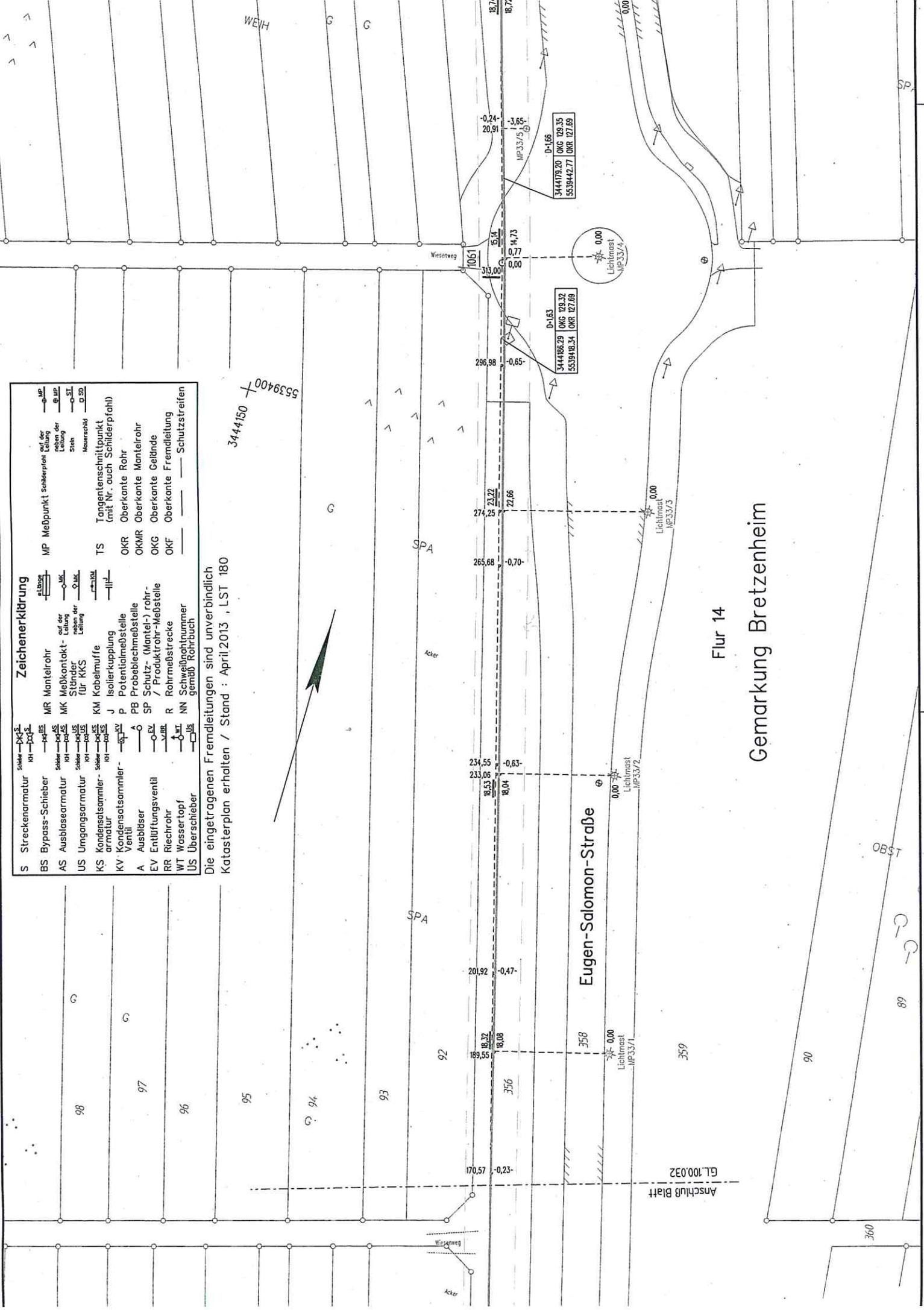
Maßstab: <b>1:500</b>	2009	Name	Bestandslageplan	CAD-Nr.: gl100033.dgn
	Gezeichnet	28.07.		
Geprüft	04.02.11	Vogel	Zchnng.-Nr.: <b>G.L.100.033</b>	Blatt-Nr.: <b>33/55</b>

Fernmeldekabel  
 Art: **6 / 143**

S		Streckenarmatur		Sicherheits		KKS		Zeichenerklärung	
BS	Bypass-Schieber	KH	Kabelmuffe	MR	Mantelrohr	MP	Maßstab	MP	Maßpunkt
AS	Ausblasearmatur	KH	Kabelmuffe	MK	Medkontakt	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
US	Umgangarmatur	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
KS	Kondensatsamlerarmatur	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
KV	Kondensatsamlerventil	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
A	Ausbläser	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
EV	Entlüftungsventil	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
RR	Riechrohr	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
WT	Wassertopf	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt
US	Überschieber	KH	Kabelmuffe	MS	Maßstab	MP	Maßpunkt	MP	Maßpunkt

Die eingetragenen Fremdleitungen sind unverbindlich  
Katasterplan erhalten / Stand : April 2013 , LST 180

3444150  
5539400



Eugen-Salomon-Straße

Flur 14

Gemarkung Bretzenheim

Anschluß Blatt  
GL 100.032

360

89

OBST

SP

WEIH

Wiesweg

SPA

SPA

Acker

92

93

94

95

96

97

98

358

359

90

170.57

189.55

201.92

233.06

234.55

265.68

274.25

296.98

313.00

313.00

313.00

313.00

313.00

313.00

313.00

313.00

313.00

313.00

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

18.7

0.24

20.91

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

1.65

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

0.00

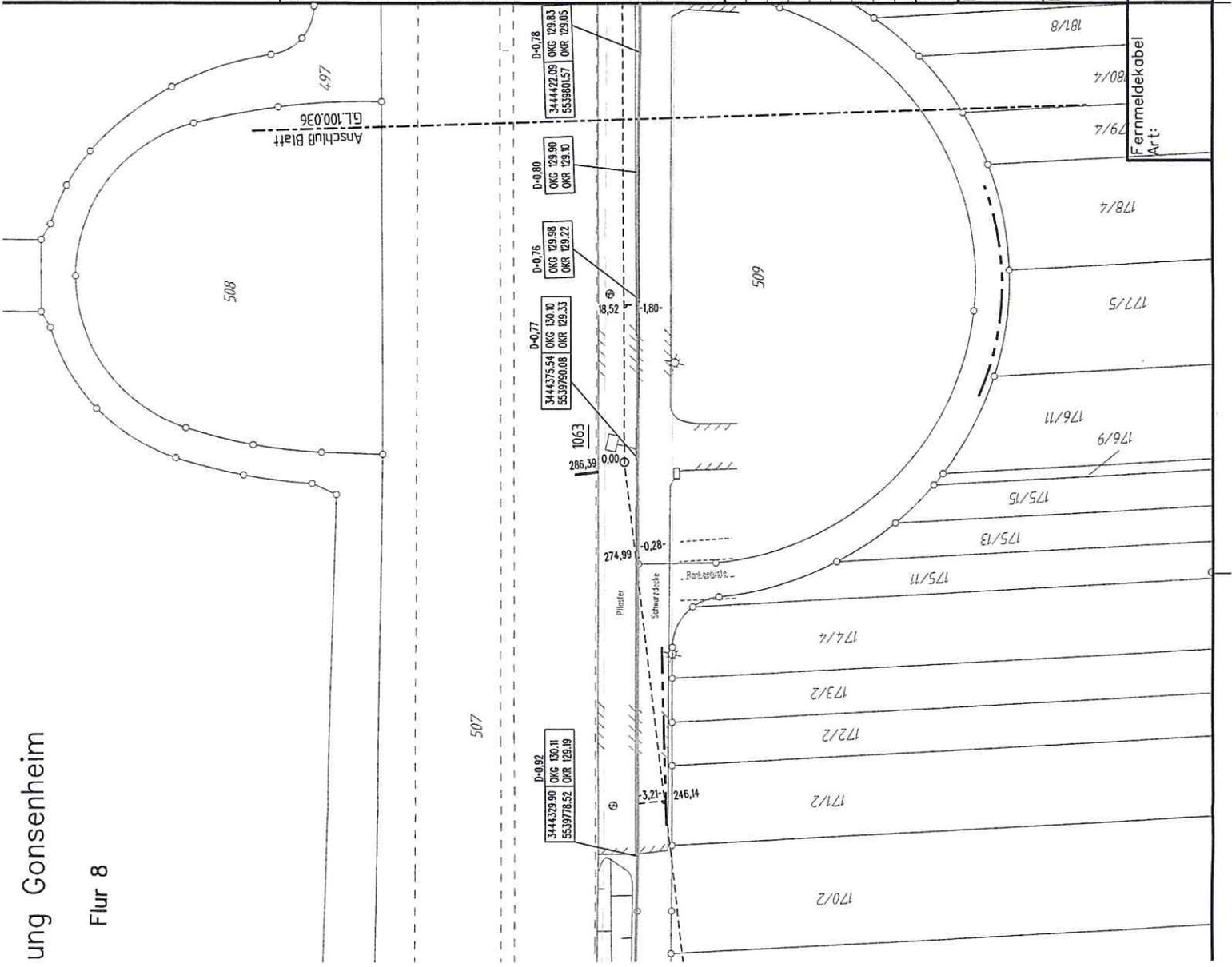
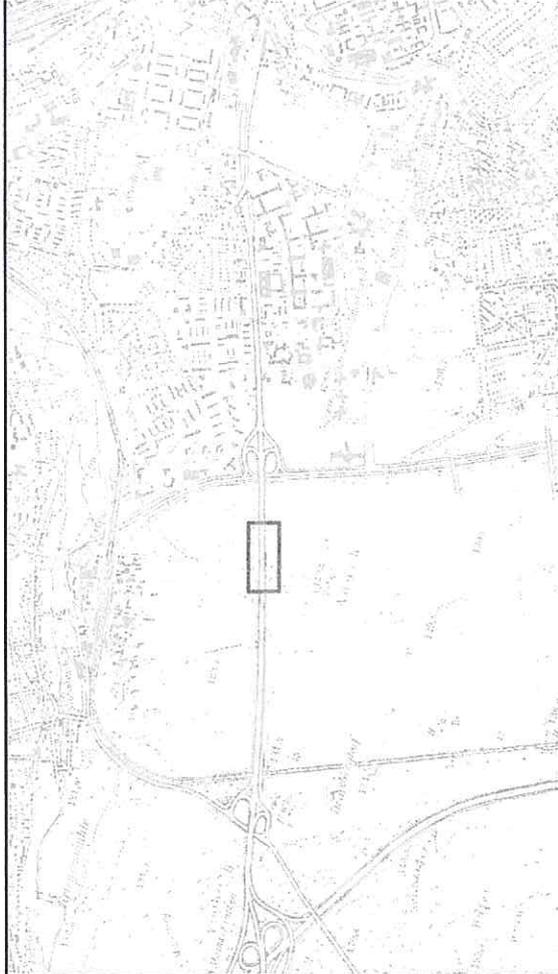




HD-Gasleitung DN 400 DP 40

# Leitung Nr. 100

Bereich: Mz.-Laubenheim-KMW 1 (Südtring)  
Gemarkung Gonsenheim  
Flur 8



Index	Art der Änderung	Name/Datum	geprüft
I			..
H			..
G			..
F			..
E			..
D			..
C			..
B	Aufmass Geländehöhen 10.10.2016, Aufmass Suchschlitze	Koch 16.11.16	Vogel 21.11.16
A	Aufmass Topographie	Koch 25.04.13	Vogel 18.06.13

Eigentümer: **KMW GT**  
KMW GASTRANSPORT GmbH  
 Ein Unternehmen der KMW-Gruppe

Anlage: **HD-Gasleitung  
 Mz.-Laubenheim-KMW 1**

Planfertiger: **Kraftwerke Mainz-Wiesbaden**  
Aktiengesellschaft

Projekt:

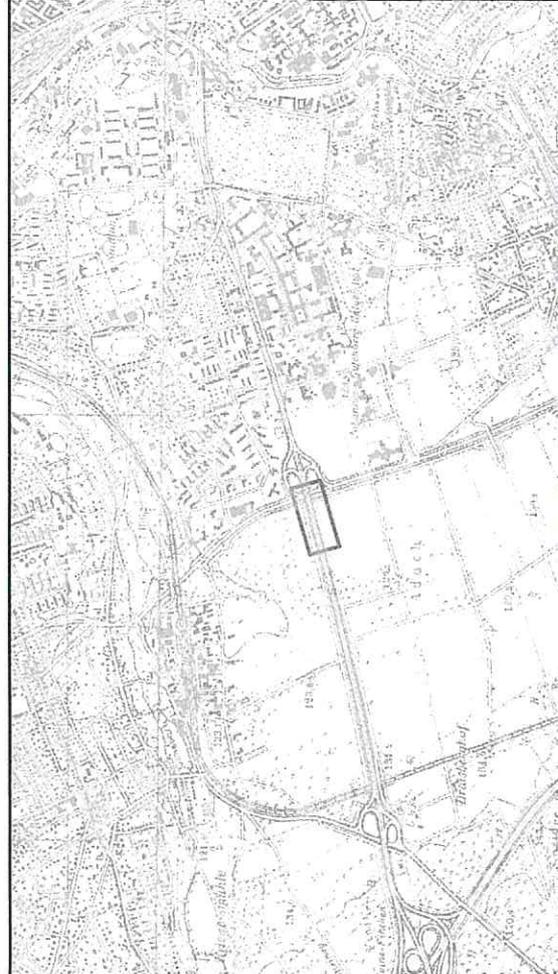
Maßstab:	2009	Datum	Name	CAD-Nr.:
<b>1:500</b>	Gezeichnet	20.07.	Koch	g100035.dgn
	Geprüft	04.02.11	Vogel	Zchnng.-Nr.: <b>G.L.100.035</b>
				Blatt-Nr.: <b>35/55</b>



HD-Gasleitung DN 400 DP 40

# Leitung Nr. 100

Bereich: Mz.-Laubenheim-KMW 1 (Südring)  
 Gemarkung Bretzenheim / Gonsenheim  
 Flur 14 / 8, 9



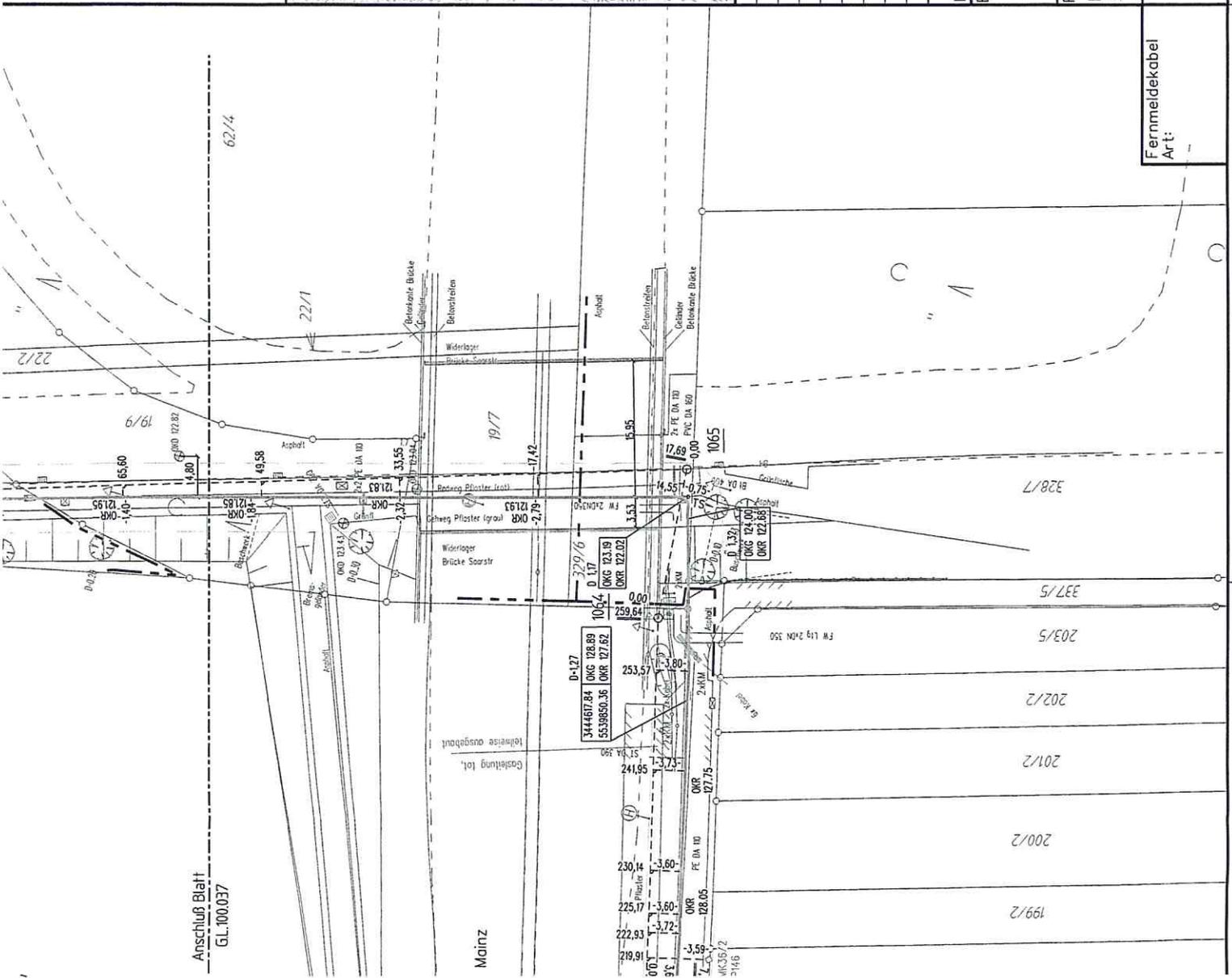
I	H	G	F	E	D	C	B	A
						Aufmass Geländehöhen 10.10.2016, Aufmass Suchschlitze	Aufmass Gaslg. Saarstr./Koblenzer Str. vom 23.03.2015	Aufmass Topographie, MP36/1 entfernt
						Koch	Koch	Koch
						16.11.16	31.03.15	25.04.13
						Vogel	Vogel	Vogel
						21.11.16	18.06.13	18.06.13
						erstellt	geprüft	geprüft
						Name/Datum	Name/Datum	Name/Datum

Index Art der Änderung  
 Eigentümer: **KMW GT**  
**KMW Gasstrom GmbH**  
 Ein Unternehmen der KMW-Gruppe  
 Anlage: **HD-Gasleitung**  
**Mz.-Laubenheim-KMW 1**

Planfertiger: **Kraftwerke Mainz-Wiesbaden**  
 Aktiengesellschaft

Projekt:

Maßstab:	2009	Name	CAD-Nr.:
1:500	Gezeichnet	Koch	gl100036.dgn
	Geprüft	Vogel	Zchng.-Nr.: <b>G.L.100.036</b>
			Blatt-Nr.: <b>36/55</b>



Anschluß Blatt  
 GL-100.037

Mainz

# Gemarkung Gonsenheim

Flur 8

5539900  
05577450

Zeichenerklärung	
S Streckenarmatur	Schalter KH - PXS
BS Bypass-Schieber	Schalter KH - PXS
AS Ausblösearmatur	Schalter KH - PXS
US Umgangsarmatur	Schalter KH - PXS
KS Kondensatsammelerarmatur	Schalter KH - PXS
KV Kondensatsammelerarmatur	Schalter KH - PXS
A Ventil	Schalter KH - PXS
EV Entlüftungsventil	Schalter KH - PXS
RR Riechrohr	Schalter KH - PXS
WT Wassertopf	Schalter KH - PXS
US Überschieber	Schalter KH - PXS
MR Mantelrohr	Abgabe
MK Meßkontakt-Ständer für KKS	Abgabe
KM Kabelmuffe	Abgabe
J Isolierkupplung	Abgabe
P Potentialmeßstelle	Abgabe
SP Schutz- (Mantel-) Rohr- / Produktrohr-Meßstelle	Abgabe
R Rohrmeßstrecke	Abgabe
NN Schweißnahtnummer gemäß Rohrbuch	Abgabe
MP Meßpunkt	Abgabe
TS Tangentenschnittpunkt (mit Nr. auch Schilderpfahl)	Abgabe
OKR Oberkante Rohr	Abgabe
OKMR Oberkante Mantelrohr	Abgabe
OKG Oberkante Gelände	Abgabe
OKF Oberkante Fremdleitung	Abgabe
—	Schutzstreifen

Die eingetragenen Fremdleitungen sind unverbindlich  
Katasterplan erhalten / Stand : Nov.2008 , LST 180

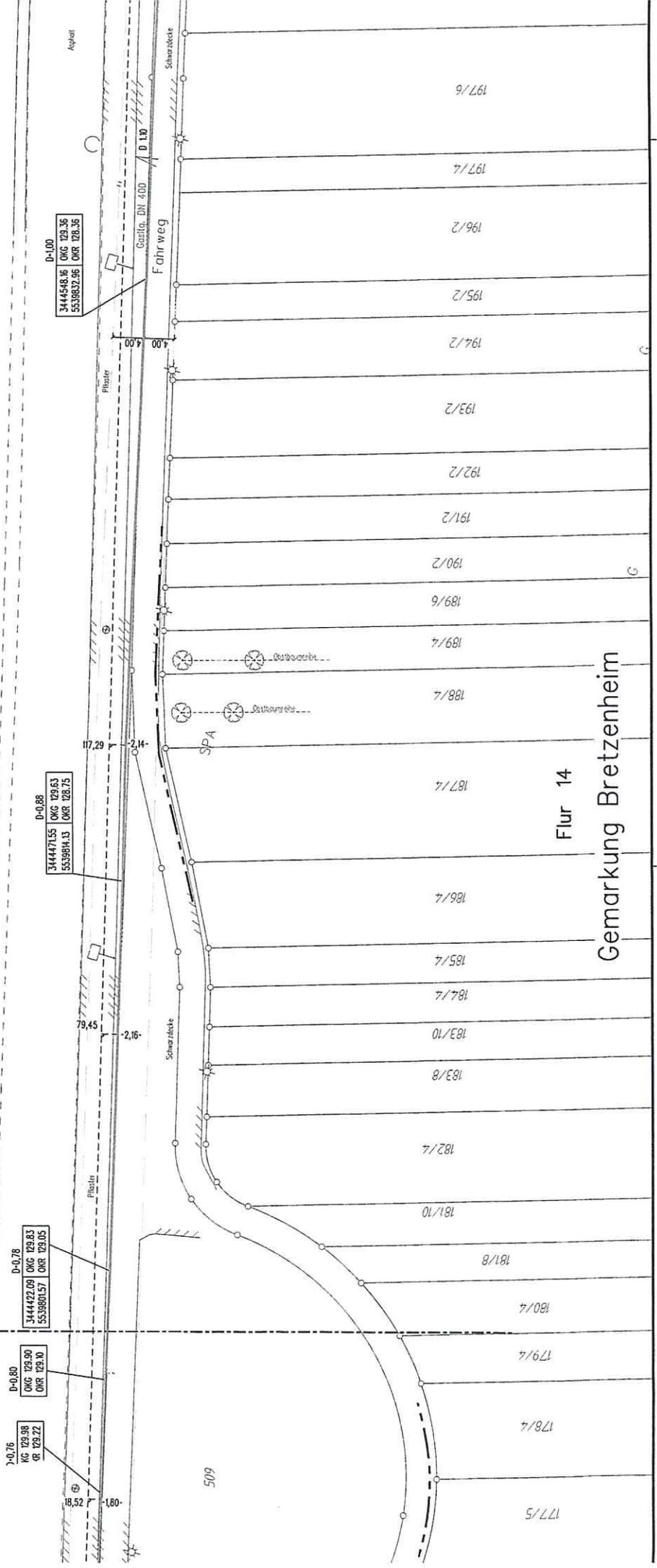
Fuß- und Radweg

Saarstraße L419

von Ingelheim

507

n



Flur 14

Gemarkung Bretzenheim

508

509

Anschluß Blatt  
GL 100.035

4.96/2

4.97

D-0.76  
OKG 129.98  
OKR 129.72

D-0.80  
OKG 129.90  
OKR 129.30

D-0.78  
OKG 129.09  
OKR 129.83

3444422.09  
5539801.57  
OKR 129.05

3444471.55  
5539814.13  
OKR 128.75

3444548.16  
5539832.96  
OKR 128.36

D-1.00  
3444548.16  
5539832.96  
OKR 128.36

081-2.52

79.45

17.29

4.00

4.00

zu 11



WG: Planauskunft - Hochschulerweiterung - 2. Änderung; AZ 61 26 Bre 158/2. Ä

Klaus Kuebler An: Thorsten Straub  
Kopie: Helen Bourguignon

20.06.2017 08:24

Von: Klaus Kuebler/Amt61/Mainz  
An: Thorsten Straub/Amt61/Mainz@Mainz  
Kopie: Helen Bourguignon/Amt61/Mainz@Mainz

----- Weitergeleitet von Klaus Kuebler/Amt61/Mainz am 20.06.2017 08:22 -----

Von: "Maurer, Doris" <doris.maurer@kmw-ag.de>  
An: "klaus.kuebler@stadt.mainz.de" <klaus.kuebler@stadt.mainz.de>  
Kopie: "Baumgarten, Gabriele" <Gabriele.Baumgarten@KMW-AG.de>, "Goldt, Markus" <Markus.Goldt@KMW-AG.de>, "Koch, Kerstin" <Kerstin.Koch@KMW-AG.de>  
Datum: 20.06.2017 06:44  
Betreff: Planauskunft - Hochschulerweiterung - 2. Änderung; AZ 61 26 Bre 158/2. Ä

Sehr geehrter Herr Kübler,

mit dieser Mail erhalten Sie die gewünschte Planauskunft als PDF-Datei.

Die Originalunterlagen erhalten Sie auf dem Postweg.

Freundliche Grüße

*Doris Maurer*

Sekretariat Techn. Betriebsführung Gas

**Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG**  
**Kraftwerkallee 1**  
**55120 Mainz**

Telefon: +49 6131 976-13501  
Fax: +49 6131 976-13509  
[mailto: doris.maurer@kmw-ag.de](mailto:doris.maurer@kmw-ag.de)

*20.06.2017  
6126-3K 158/2.Ä  
DK*

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden  
Aktiengesellschaft



Sitz der Gesellschaft: Mainz

Registergericht: Amtsgericht Mainz HRB 9128

Vorstand: Dr.-Ing. Lars Eigenmann (Vorsitzender), Dipl.-Ing. (FH) Jörg Höher,  
Stephan Krome

Vorsitzender der Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Sven Gerich, Wiesbaden

39<sup>6</sup>

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder sonstwie rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail nicht intended haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.



b 170619\_002 ly St Mz Hochschulerweiterung 2. Änd.pdf



Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Postfach 27 69, 55017 Mainz

## Vorab per Mail

Stadtverwaltung Mainz  
61 - Stadtplanungsamt  
Herr Kübler  
Zitadelle Bau A  
55131 Mainz

55017 Mainz

Postfach 27 69  
Telefon: 06131 976-14200  
Telefax: 06131 976-14109

55120 Mainz

Kraftwerkallee 1  
Planauskunft@kmw-ag.de

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom  
01.06.2017

Unser Zeichen  
ly-ma  
b 170619\_002

Datum  
19.06.2017

## Planauskunft – Hochschulerweiterung – 2. Änderung; Az 61 26 Bre 158/2.Ä

Sehr geehrter Herr Kübler,

wir betreiben im Planungsbereich gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrL-V) eine Gashochdruckleitung DN 400/DP 40. Den genauen Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

Im Schutzstreifen unserer Leitung (Breite je 4,0 m links und rechts der Leitungsachse) sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Betrieb oder Bestand der Leitung gefährden könnten. Das Spülbohrverfahren wird im Schutzstreifen (Parallelverlegung bzw. Querungen) von KMW nicht zugelassen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige Genehmigung durch uns keine Bautätigkeiten im Schutzstreifen durchgeführt werden dürfen. Schutzmaßnahmen während der Bauausführung sind vorher mit uns abzustimmen. Die ausgegebenen Unterlagen dienen nur zur Planung. Ihre Detailplanung ist im Trassenbereich mit KMW abzustimmen.

Freundliche Grüße

KRAFTWERKE MAINZ-WIESBADEN  
Aktiengesellschaft

i. A.   
Joachim Leyer

i. A.   
Doris Maurer

## Anlagen

Lagepläne G.L.100.032 bis G.L.100.036

***Vorab per Mail versandte Pläne dienen nur der Information. Zur Planung sind die per Post versandten Pläne zu verwenden.***

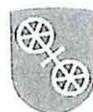












Landeshauptstadt  
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG  
Kraftwerkallee 1  
55120 Mainz

Stadtplanungsamt  
Klaus Kübler  
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Zitadelle | Bau A | Zimmer 214

Tel 0 61 31 - 12 42 75  
Fax 0 61 31 - 12 26 71  
klaus.kuebler@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 01.06.2017

**Bebauungsplan "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 2. Änderung  
(B 158/ 2. Ä)"**

hier: **Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange von der  
erneuten öffentlichen Auslegung eines Bauleitplangentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aktenzeichen: 61 26 Bre 158/2. Ä

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. a. Bauleitplanes erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 2. Änderung des o. a. Bebauungsplanes und die Begründung liegen

**vom 06.06.2017 bis 14.07.2017 einschließlich**

zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A,  
Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, - außer feiertags - montags bis donnerstags in der  
Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Im gleichen Zeitraum steht der Entwurf des o. a. Bauleitplanes mit den o. a. Unterlagen im Internet  
unter der Adresse [www.mainz.de/stadtplanungsamt](http://www.mainz.de/stadtplanungsamt) als zusätzliche Information zur Verfügung.

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den für das Bauleitplanverfahren zustän-  
digen Sachbearbeiter, Herrn Straub (Tel. 06131/12-36 71). Falls erforderlich, senden Sie uns bitte Ih-  
re Stellungnahme schriftlich zu oder per E-Mail an die Adresse

**stadtplanungsamt@stadt.mainz.de.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Kübler

